

Nachrichten Blatt



Mit den amtlichen Bekanntmachungen für die Verbandsgemeinde Wörrstadt und die Ortsgemeinden Armsheim, Ennheim, Gabsheim, Gau-Weinheim, Partenheim, Saulheim, Schornsheim, Spiesheim, Sulzheim, Udenheim, Vendersheim, Wallertheim und die Stadt Wörrstadt

Nr. 29

Donnerstag, den 18. Juli 2024

57. Jahrgang

TuS-Leichtathletik – Stabhochsprung Bronze bei den Deutschen Meisterschaften für Malte Zaun



Bei den Deutschen Meisterschaften der U23 und U18 in Mönchengladbach erlangte Malte Zaun (TuS Saulheim) in einem spannenden Wettbewerb im Stabhochsprung der MJU18 die Bronzemedaille. Trotz problematischer Wetterbedingungen durch heftige Windböen schaffte es Malte Zaun seine persönliche Bestleistung auf 4,40 m hochzuschrauben.

Erst am 15.06. hatte sich Malte bei den Süddeutschen Meisterschaften in Walldorf mit neuer persönlicher Bestleistung von 4,30 m für die Deutschen Meisterschaften qualifizieren können.

Text/Foto: St.Ha.

Handball-Leckerbissen

Auch in diesem Jahr freuen wir uns riesig, euch wieder einen Handball-Leckerbissen vorzustellen. Am 20. Juli mit Anwurf um 17 Uhr begrüßen wir unsere Freunde, die Eulen Ludwigshafen. Saulheim ist für die Eulen seit einigen Jahren ein gern angepeilter Spielort. Beide Vereine verbindet ein treuer Partner: Die Medialine AG ist in Saulheim engagiert und Business-Partner der Eulen Ludwigshafen. Schon jetzt freuen wir uns auf das Kräfteressen mit einem Bundesligisten und laden euch alle herzlich dazu ein, dabei zu sein. Für diesen Tag gilt: Der Zugang ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte möglich. Diese sind unter der Geschäftsstellenadresse sg-saulheim@t-online.de zu erwerben oder an der Abendkasse. Ch.S.

FURIOSO!BAROCK 2024 Barockmusik-Festival mit italienischem Flair in Rheinhesen

Tauchen Sie ein in die Welt der Barockmusik in den idyllischen Dorfkirchen Rheinhesens.

Die 5. Internationalen Musiktage Rheinhesen Mitte 2024 – FURIOSO!BAROCK – versprechen ein ganz besonderes musikalisches Erlebnis: Barockklänge, die in den idyllischen Dorfkirchen Rheinhesens erklingen. Vom 15.-22. September erwartet Sie ein außergewöhnliches Programm. Unter dem Motto „Musikalischer Stern des Südens“ richtet sich unser Blick auf das musikalische Leben Italiens, das seit dem 16. Jahrhundert die europäische Instrumental- und Vokalmusik maßgeblich geprägt und weiterentwickelt hat. Zahlreiche Komponisten aus aller Welt pilgerten zu den italienischen Meistern, um von ihnen zu lernen, und brachten diese musikalischen Impulse in ihre eigenen Werke ein. Schon im



17. Jahrhundert war Musik eine internationale Sprache, die begeistert, ansteckt, inspiriert, Beziehungen stiftet und somit verschiedene Nationen miteinander verband. Diesen Spirit greift unser aktuelles Festival FURIOSO!BAROCK 2024 auf, präsentiert italienische Musik vom 16.-18. Jahrhundert und dessen Einflüsse auf die deutsche Barockmusik.

Den Auftakt des Festivals macht Petra Müllejans, langjährige Konzertmeisterin des Freiburger Barockorchesters, am 15. September in der kath. Kirche St. Georg in Nieder-Olm, beglei-

tet vom Neumeyer Consort. Auf dem Programm stehen Werke von Corelli, Scarlatti, Händel und Geminiani. Unter dem Titel „In furore“ entfachen die junge ungarische Star-Sopranistin Adriána Kalafszky und die Blockflöten-Virtuosin Kerstin Fahr ein musikalisches Feuer als Solistinnen. Petra Müllejans zeigt sich besonders erfreut über die Zusammenarbeit mit Felix Koch, dem Leiter des Neumeyer Consort, sowie Markus Stein: „Ich habe mich riesig gefreut, als die Anfrage von FURIOSO!BAROCK kam. Wir haben ein wunderbares Programm entwickelt, das abseits des Altbekannten auch neue Akzente setzt.“

Auch der gefeierte Bass-Bariton Klaus Mertens wird dieses Jahr wieder am Festival teilnehmen. Am 20. September wird er in der ev. Kirche in Wallertheim, begleitet vom Neumeyer Consort, unter dem Motto „Confuoco“ Kammerkantaten von Castello, Fontana, Schein, Händel und Telemann interpretieren. Mertens schätzt besonders die intime Atmosphäre dieser kleinen Festivals, die persönliche Verbindungen zu den Veranstaltern und direkten Kontakt zum Publikum ermöglicht.

Das Abschlusskonzert am 22. September in der ev. Kirche in Armsheim gestaltet das Capricornus Ensemble Stuttgart unter Leitung von Henning Wiegräbe. Unter dem Titel „Lux“ präsentiert das Ensemble Werke von Monteverdi, Gabrieli und Schein und entführt die Zuhörer in die glanzvolle Welt des musikalischen Aufbruchs um 1600, verbunden mit Komponisten wie Monteverdi, Castello und Merula. Musikliebhaber sind herzlich eingeladen, sich von den virtuosen Klängen historischer Instrumente verzaubern zu lassen. Erleben Sie international renommierte Künstler der Alten Musik hautnah und genießen Sie die einzigartige Akustik sowie die besondere Atmosphäre der rheinhesischen Dorfkirchen. Diese bieten eine ideale Kulisse für die musikalischen Darbietungen und ermöglichen es Ihnen, die Künstler, die sonst auf den großen Bühnen der Welt zu Hause sind, in authentischer Umgebung zu erleben.

Tickets zum Preis von 30 Euro (ermäßigt für Schüler und Studenten) erhalten Sie online unter www.rheinhesenmitte.de oder direkt im Touristik Center Rheinhesen Mitte in Wörrstadt. Text/Logo: Ki.Met.

1. Mädchenfußball-Turnier der Verbandsgemeinde-Grundschulen in Schornsheim



Am 09.07. fand auf dem Sportplatz in Schornsheim, in Kooperation mit dem TSV Schornsheim, das 1. Mädchenfußball-Turnier der Grundschulen der Verbandsgemeinde Wörrstadt statt. Schülerinnen der Grundschulen aus Saulheim, Wörrstadt, Partenheim und Schornsheim hatten viel Spaß bei den torreichen Gruppen- und Finalspielen. Im Vordergrund bei allen Spielen stand die Fairness, und trotzdem war auch viel Ehrgeiz dabei. Die vielen Fans, insbesondere aus der Schule Schornsheim, unterstützten lautstark ihre Teams mit bekannten Fangesängen. Das Endspiel erreichten die Teams aus Schornsheim und Partenheim. Bei

der Siegerehrung gab es Pokale und Medaillen für alle Schulen und einen Wanderpokal, die mit großem Jubel von Verbandsbürgermeister Markus Conrad und dem Organisations-Chef Christian Hassinger an die Schülerinnen übergeben wurden. Turniersieger wurden die Mädels der Grundschule Partenheim, die nun den Wanderpokal für ein Jahr in ihrer Schule ausstellen dürfen.

Mit dem Dank an alle Beteiligten und dem Versprechen auf ein Wiedersehen in 2025 endete das tolle Turnier.

Text/Foto: Ch.Hr.

Notdienste

Polizei	110
Notruf / Feuer	112
Rettungsdienst / Notarzt / Krankentransport	19222
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116117
Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.	
Zahnärztlicher Notdienst	01805 666765
(Festnetz 0,14 €/min, Mobil max. 0,42 €/min)	

Telefonseelsorge	0800 111-0111
rund um die Uhr, gebührenfrei, vertraulich und 0800 111-0222	
Apothekennotdienst	01805 258825
www.lak-rlp.de	plus Postleitzahl des Standortes
(Festnetz 0,14 €/min, Mobil max. 0,42 €/min)	
Abwasserbeseitigung	
Wöllstein-Wörrstadt AöR (AWW)	0171 3725836
Bei Verstopfungen in Kanalhausanschlüssen wenden Sie sich bitte direkt an ein Reinigungsunternehmen.	
Stromversorgung	
EWR Netz GmbH, Alzey	
Entstörungsdienst	0800 1848800

Erdgasversorgung	
RWE Energie Regionalversorgung, RNK	
für die Gemeinden Armsheim, Gabsheim, Gau-Weinheim, Saulheim, Schornsheim, Sulzheim, Udenheim, Wallertheim, Wörrstadt	
bei Störfällen	0800 0793427
EWR Netz GmbH, Alzey	
für die Gemeinde Partenheim	
Entstörungsdienst	0800 1848800
Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH	
Außerhalb der Dienstzeit Rufweiterschaltung	
Entstörungsdienst	06135 6500

Bürgerservice

Agendabüro der VG Wörrstadt
Sprechstunde Do 15-17 Uhr 06732 601-2331
bis auf Weiteres nur per E-Mail zu erreichen
agenda2030@vgwoerrstadt.de

Ambulanter Kinder- u. Jugendhospizdienst Mobile
Unterstützung und Begleitung von Familien mit einem lebensverkürzend erkrankten Kind oder Jugendlichen
kinderhospiz@mainzer-hospiz.de 06131 235531

Arbeitslosencafé Wörrstadt
Kontakt und Beratungsstelle der Ev. Kirche im ev. Gemeindehaus, Hermannstraße 45, Wörrstadt
Di 13-20 Uhr, Do 16-18 Uhr, Fr 8-14 Uhr sowie n.V. 06732 962864

AWO Betreuungsverein Alzey-Worms e.V.
Gesetzl. Betreuung von alten, psychisch kranken und behinderten Menschen u. anderen Personengruppen, Beratung zu Betreuungs- u. Vorsorgevollmacht
Hellgasse 20, Alzey, awo-btv-alzey@t-online.de 06731 10459

Öffentliche Bibliothek im Schulzentrum
Humboldtstraße 1; www.bibliothek-woerrstadt.de; info@bibliothek-woerrstadt.de. Öffnungszeiten:
Mo 13-18 Uhr, Di 9.30-12 u. 13-16 Uhr;
Mi 12.15-14.15 Uhr, Do 9.30-12 u. 13-18 Uhr 06732 917430

Bücherei im Bonihaus Wörrstadt
Öffentliche Bücherei, Pariser Str. 44; 0175 8580844
www.eopac.net/Bonihaus/, buecherei-im-bonihaus@gmx.de
Öffnungszeiten: Mi 10-12 Uhr, Do 17-19 Uhr, So 10-12 Uhr

Bücherei Saulheim
KÖB St. Bartholomäus, Weedengasse 4; 0160 99873899
https://bistummainz.de/buecherei/saulheim, koeb-saulheim@web.de
Öffnungszeiten: Mi 16-19 Uhr, Fr 16-17.30 Uhr, So 10.30-12 Uhr

Bücherei Sulzheim
Kath. Öffentliche Bücherei, Pfarrgasse 2; 06732 8040
www.bistummainz.de/buecherei/sulzheim, info-koeb-sulzheim@web.de
Öffnungszeiten: Di 17-18.30 Uhr, Do 10.30-12 + 17-19 Uhr,
So 10-12.30 Uhr

Caritaszentrum Alzey
Obermarkt 25, Alzey, info@caritas-alzey.de
Haus- & Familienpflege, Dementenbetreuung,
Sprach- & Familienpatenschaften 06731 941597
**Beratungsstelle für Frauen
in Schwangerschaft und Notsituationen** 06731 5487660
Mütter-Väter-Treff für Eltern mit Kindern im 1. Lebensjahr

Diakonisches Werk Rheinhessen
Beratungszentrum für Eltern, Kinder u. Jugendliche,
Erwachsene, Paare, Suchtkranke, Schwangere 06731 9503-0
Schloßgasse 14, Alzey,
info.rheinhessen@regionale-diakonie.de, www.dwwa.de
„offenes Ohr“ – Wir hören zu
Tel. Beratungs-/Gesprächsangebot, Mo-Fr 12-14 Uhr 06731 996814
Tel. Migrationsberatung, Mo-Fr 10-12 Uhr 06241 9202917

EUTB Alzey
Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung für Menschen mit
drohender Behinderung (auch seelisch) sowie deren Angehörige
Di-Fr 9.30-16 Uhr 06731 4709721
info@eutb-alzey.de, www.eutb-alzey.de

Flüchtlingshilfe VG Wörrstadt
Café Willkommen (in Räumen des Arbeitslosencafés),
Ev. Gemeindehaus Wörrstadt, Hermannstr. 45,
Geöffnet: Do 10-12 + 16-18 Uhr,
Telefon (nur während der Öffnungszeiten) 0159 05896969

Frauennotruf Alzey
Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen
Notruf und Beratung
Ansprechpartnerinnen: Regina Mayer, Ronja Scheu
Telefonzeiten: Di 10-12 Uhr, Do 14-16 Uhr 06731 4841241
Ernst-Ludwig-Str. 43, Alzey, alzey@frauenzentrumworms.de

Fundtiere, Hunde
Tierschutz Wörrstadt - Hunde suchen ein Zuhause e.V.
Sulzheimer Straße 2, Wörrstadt, hundekontakt@aol.com
Mobil: 0177 6905712 06732 62982

Fundtiere, außer Fundhunde
Tierschutz Bingen e.V.
Aspzheimer Weg 26, Grolsheim,
tierheim@tierschutz-bingen.de 06727 8750

Gemeindeschwester plus
Carmen Mitsch 06732 9336870
Pflegestützpunkt Wörrstadt-Wöllstein oder 0175 1168907
Rheingrafenstraße 4-6, Wörrstadt

Generationenbeauftragte der VG Wörrstadt
Susanne Schwarz-Fenske,
Sprechzeit n. tel. Absprache 06732 601-1121
susanne.schwarz-fenske@vgwoerrstadt.de

Gleichstellungsbeauftragte der VG Wörrstadt
Christine Geiger, VG-Verwaltung, Raum 233
Sprechstunde am 1. Do/Monat von 17-18 Uhr, 06732 601-2331
oder nach tel. Vereinbarung 06732 9645280
gleichstellungsbeauftragte@vgwoerrstadt.de

Hospizverein DASEIN e.V., Alzey
Kordinatorin Ruth Hammer 0175 7284554
Gerda Pusch 06733 6087
hospizverein.dasein@gmx.de, www.hospizverein-dasein.de

**Integrationsfachdienst für
schwerbehinderte / psychisch kranke Menschen**
Verein für Integration und Teilhabe am Leben e.V. 06731 6762
Berufsbegleitender Dienst 06731 1621
Psychosoziale Beratung
Schloßgasse 15, Alzey, www.alzey-teilhabe.de

**Interessen-Verband Unterhalt u.
Familienrecht e.V. (ISUV)**
Kontakt über Antje Hertel 06732 8338

Jugend- und Drogenberatungsstelle
Schloßgasse 11, Alzey, info@drogenberatung-alzey.de 06731 1372

Jugendpfleger der VG Wörrstadt
Martin Lauterbach, Sprechzeit n. tel. Absprache 06732 601-2252

KleiderEck Wörrstadt
Öffnungszeiten: Do 10-18 Uhr (keine Annahme von Sachspenden).
Fr 15-18 Uhr nur Annahme von Sachspenden, wie Kleidung u. Geschirr
Ort: Große-Albanus-Straße 1, Wörrstadt
Kontakt: kleidereck-woerrstadt@web.de

**Landwirtschaftliche Familienberatung
der Kirchen in der Pfalz und in Rheinhessen**
Hilfe bei wirtschaftlichen u. familiären Problemen 0631 3642203
info@lfbk.de, www.lfbk.de

Pflegestützpunkt Wörrstadt / Wöllstein
Kostenfreie u. neutrale Beratung für hilfe- u. pflegebedürftige
Menschen sowie deren An-/Zugehörige, auch im Hausbesuch
Rheingrafenstr. 4-6, Wörrstadt; Ansprechpartner:
Sabine Theis 06732 93294-84
sabine.theis@pflugestuetzpunkte-rlp.de

SAPV von Kindern und Jugendlichen
Med. Versorgung von Familien mit nicht heilbaren, fortschreitenden
und weit fortgeschrittenen Erkrankungen im eigenen Zuhause
kinderpalliativteam@mainzer-hospiz.de 06131 6362568

Schiedsamt Bezirk VG Wörrstadt
Schiedsmann ist Klaus Quednau.
Sprechstunde n. tel. Absprache 0151 20246891
schiedsamt@vgwoerrstadt.de

Schuldnerberatung (DRK KV Alzey e.V.)
Tel. Sprechzeiten: Mo-Do 8-8.30 Uhr, Fr 9.30-10 Uhr 06731 9699-11
Albiger Str. 33, Alzey
schuldnerberatung@kv-alzey.drk.de, www.kv-alzey.drk.de

Schutzverband für Impfgeschädigte e.V.
Kontakt- und Beratungsstelle für Rheinland-Pfalz
Sprechzeiten n. vorheriger tel. Vereinbarung 0671 44515
www.impfschutzverband.de

Seniorenversicherungsberater
Kontakt über die Generationenbeauftragte der VG Wörrstadt

**Sozialberatung f. Flüchtlinge u. Ehrenamtsbegleitung
der Caritas Worms i.A. der VG Wörrstadt**
Büro: Neubornschule, Obere Schulstr. 16, Wörrstadt
Termine n. Absprache, Handy u. signal messenger 0171 2672159
fluechtlingshilfe@vgwoerrstadt.com oder
andrea.rinke-bachmann@caritas-worms.de

**Sozialpsychiatrischer Dienst
des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung Alzey-Worms**
Beratung und Betreuung von psychisch kranken Menschen
und deren Kontaktpersonen, An der Hexenbleiche 36, Alzey,
Infos und Terminvereinbarung, Mo-Fr 8.30-12 Uhr 06731 408-7090
oder per E-Mail: haas.anita@alzey-worms.de
Sprechstunde für Bürger der VG Wörrstadt
Jeden 2. oder 3. Di/Monat von 14-16 Uhr
i. d. VG-Verwaltung Wörrstadt, Zum Römergrund 2-6
Anmeldung erwünscht unter 06731 408-7090
oder E-Mail: haas.anita@alzey-worms.de

Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie
Angebote für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung
Aufnahme und Beratung 06131 3042914077
www.nrd.de, info@nrd.de

TAFEL Alzey e.V.
Friedrichstr. 3, Alzey, Büro: Mo-Fr 8.30-16 Uhr,
Ausgabe: Mo-Fr 14-16 Uhr (Tafel-Cards: 15-16 Uhr) 06731 5471360
info@tafel-alzey.de, www.tafel-alzey.de

Tagesstätte für psychisch beeinträchtigte Menschen
Verein für Integration und Teilhabe am Leben e.V.
„Oase“, Schloßgasse 15, Alzey, www.alzey-teilhabe.de 06731 3599

Technisches Hilfswerk – THW Ortsverband Wörrstadt
Sophie-Opel-Straße 15, Wörrstadt 06732 9643-50
Einsatzhandy 24h: 0174 3388039

**Trauerbegleitung des Kath. Bildungswerks
in Kooperation mit Hospizverein Dasein e.V. Alzey und Caritas**
monatl. Treffen in Wörrstadt, Bonifatiushaus, Pariser Str. 44.
Kontakt/Anmeldung: Ilsemarie Zeitinger, Trauerbegleiterin 06732 4448

VdK Kreisverband Alzey
Hilfe in sozialen Fragen 06731 5487970
Spießgasse 77, Alzey, kv-alzey@rlp.vdk.de

Weißer Ring e.V.
Wir helfen Kriminalitätsoffern; Bundesweite Notruf-Nr. 116006
Außenstelle Alzey-Worms 0162 3343103
alzey-worms@mail.weisser-ring.de

Wertstoffhof Saulheim
Öffnungszeiten: Di und Do 17-19 Uhr, Sa 9-13 Uhr

Wertstoffhof Wörrstadt
Öffnungszeiten: Mi 14-16 Uhr, Fr 13.30-16.30 Uhr, Sa 9.30-12.30 Uhr
• **Grün-Sammelplatz**
Öffnungszeiten: Fr 13.30-16.30 Uhr, Sa 9.30-12.30 Uhr

SELBSTHILFEGRUPPEN:

Fibromyalgie-SHG Alzey und Umgebung
Infos:
Daniela Destradi 06241 594675
Heike Gamradt 0163 8696127

Frauen Selbsthilfe Krebs e.V.
Treffen jeden 1. Mi/Monat um 18 Uhr,
Mehrgenerationenhaus, Schloßgasse 13, Alzey 06731 43565

Freundeskreis d. Suchtkrankenhilfe Wörrstadt
Gruppenabend Mi 19.30 Uhr
Ev. Gemeindehaus, Hermannstr. 45, Wörrstadt
Kontakt: Diakon. Werk, Suchtberater Peter Haag 06731 9503-0

Prostata-Selbsthilfegruppe Sprendlingen u.U. e.V.
1. Do/Monat um 18 Uhr, ev. Gemeindehaus Sprendlingen
1. Vors. Heinz-Walter Roth 06130 6427
SHG-Sprendlingen@gmx.de

Rückenwind - Selbsthilfegruppe für Suchterkrankungen
Ev. Gemeindehaus Jugenheim/Rhh., Hintergasse 19
immer Mi ab 19 Uhr, Kontakt: www.shg-rueckenwind.de,
paul-rueckenwind@t-online.de 0176 98630649

SHG Endomäleon-pcs-rlp
Treffen 1x/Monat Di, Kardinal-Volk-Haus, Alzey
Infos per WhatsApp bei Annette Kussel 0152 02631009
oder Saskia Hesseldenz-Moog 0171 5294352

**SHG für Angehörige u. Bezugspersonen
von psychisch erkrankten Menschen**
Jeden 2. Mo/Monat ab 18.30 Uhr
Kardinal-Volk-Haus, Kirchenplatz 8, Alzey 06733 6843

SHG für Menschen mit Depression
Jeden 2. + 4. Di/Monat von 19-21 Uhr, Mehrgenerationenhaus,
Schloßgasse 13, Alzey; wegen der Corona-Pandemie:
Vorankmeldung per E-Mail: shgdepressionalzey@gmx.de
oder per WhatsApp 01590 8181580

SHG für PTBS und Trauma
Jeden 2. Mi/Monat um 18 Uhr,
Mehrgenerationenhaus, Schloßgasse 13, Alzey
Vorankmeldung: info@kiss-mainz.de oder 06131 210774

VG Wörrstadt



Bürgermeister Markus Conrad
Zum Römergrund 2 - 6, 55286 Wörrstadt
Telefon Verwaltung 06732 601-0
Telefax Verwaltung 06732 62747
Telefon Bürgerbüro 06732 601-1300
Telefax Bürgerbüro 06732 601-81300
Internet: <https://www.vgwoerrstadt.de>
E-Mail: info@vgwoerrstadt.de

Öffnungszeiten des Bürgerbüros nach Terminvereinbarung:

Montag von 8.30 – 12.30 und 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag von 7.00 – 16.00 Uhr (ohne Termin)
Mittwoch geschlossen
Donnerstag von 8.30 – 12.30 und 14.00 – 19.00 Uhr
Freitag von 8.30 – 12.30 Uhr

Jeden 1. Samstag im Monat von 9.00 – 13.00 Uhr

Öffnungszeiten der Verwaltung:

Montag von 8.30 – 12.00 Uhr
Dienstag von 7.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag von 8.30 – 12.00 und 14.00 – 19.00 Uhr
Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr

Sprechstunde des Beigeordneten Jean Sebastien Larro

Dienstag von 15.00 – 16.00 Uhr
unter Telefon 0176 70033356

Die Verantwortung für den amtlichen Teil trägt die Verbandsgemeindeverwaltung.

Kampagne „Bleiben Sie vorbereitet“

BLEIB BEREIT

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, während die meisten Menschen mit den Aufgaben der Feuerwehr und des Rettungsdienstes vertraut sind, wissen nicht alle, wie eine persönliche Notfallvorsorge aussieht. Egal ob Hochwasser, Stromausfall oder eine andere Gefahrenlage – im Ernstfall funktioniert eine wirksame Gefahrenabwehr durch Ihre Mitarbeit und den Einsatz unserer Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes. Im Notfall greifen Ihre individuelle Vorsorge und die Maßnahmen unserer Einsatzkräfte Hand in Hand. In der Gefahrenabwehr arbeiten das Land und die

VG-Busje – Bürgerbus der Verbandsgemeinde

Der Bürgerbus der Verbandsgemeinde (VG-Busje) fährt Personen der Verbandsgemeinde, die nicht mehr selber fahren wollen/können bzw. keine andere Fahrmöglichkeit haben, zu Ärzten/-innen, Physiotherapeuten/-innen, zum Einkauf, zur Apotheke, zum Café etc. (nur innerhalb der Verbandsgemeinde).

Wir fahren auch zu Ärzten und Therapeuten nach Alzey und Nieder-Olm. Montags eine Fahrt am Vormittag und eine Fahrt am Nachmittag. Freitags eine Fahrt am Vormittag. Natürlich auch jeweils eine Rückfahrt.

Anmeldung auch hierfür zu den unten genannten Zeiten.

Anmeldung der Fahrt: Mo + Mi 15 – 17 Uhr
Tel. 06732 601-555

Fahrtage: Di + Do 8 – 18 Uhr
Mi 8 – 13 Uhr

buergerbus@vgwoerrstadt.de

Die Fahrten werden von ehrenamtlichen Fahrer/-innen kostenlos durchgeführt.

Kommunen eng zusammen. Alle wichtigen Informationen sind auf der Internetseite www.bleib-bereit.de für Sie zusammengetragen. Wir danken für Ihre aktive Beteiligung.

Michael Ebling, Innenminister
Markus Conrad, Bürgermeister

Bekanntmachung des Verbandsgemeindewahlleiters

Frau Bénédicte Charbonnier hat ihr Mandat im Verbandsgemeinderat Wörrstadt nicht angenommen. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz wurde – aufgrund der auf sie entfallenen Personenstimmen – Frau Anika Rädlein, Wilhelm-Leuschner-Straße 16, 55286 Wörrstadt, als Ersatzperson in den Verbandsgemeinderat Wörrstadt berufen.

Wörrstadt, den 15. Juli 2024
gez. Markus Conrad, Wahlleiter

Aktuelle Informationen zu Wohngebieten in der VG Wörrstadt

Von der ersten Idee für ein neues Baugebiet bis zur Bebaubarkeit der Grundstücke vergehen oftmals mehrere Jahre. Während dieses Entwicklungsprozesses werden mehrere Zwischenschritte durchlaufen.

So ist zunächst ein Bebauungsplan zu entwickeln und zur Rechtskraft zu bringen. In diesem wird die künftig zulässige Bebauung geregelt.

Anschließend erfolgt das Umlegungsverfahren, wodurch die bisherigen Grundstücke gemäß Bebauungsplan für die künftigen Straßen, Wege, Bauplätze usw. neu vermessen und aufgeteilt werden.

Bevor nun die einzelnen Baugrundstücke bebaut werden können, müssen die einzelnen Erschließungsanlagen, wie z. B. Kanal, Straßen, Gehwege und Beleuchtung, hergestellt werden.

Erst nach Beendigung dieser einzelnen Schritte ist die Erschließung gesichert und es können die Grundstücke letztendlich auch bebaut werden.

Da sich die jeweiligen Baugebiete in verschiedenen Ablaufphasen befinden, ist eine Aussage über den möglichen Baubeginn immer schwierig. Daher sind Aussagen zum Baubeginn immer nur eine unverbindliche Einschätzung. Wir empfehlen daher, das Nachrichten-Blatt der VG Wörrstadt regelmäßig zu lesen, da hier alle gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte veröffentlicht werden.

Sofern Sie Interesse an einem Baugrundstück in den jeweiligen Gemeinden haben, wenden Sie sich bitte direkt dorthin. In der Regel werden dort Interessenten auf eine Warteliste aufgenommen.

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass grundsätzlich nur zur Verfügbarkeit von gemeinde-/stadteigenen Bauplätzen verbindlich Auskunft gegeben werden kann. Die Vermarktung der privaten Grundstücke gehört nicht zu den Aufgaben der VG, der Ortsgemeinden oder der Stadt Wörrstadt.

Nachfolgend geben wir einen Überblick über die geplanten bzw. im Bau befindlichen Wohngebiete in den einzelnen Ortsgemeinden sowie der Stadt Wörrstadt:

- **Armsheim, Baugebiet „Im Pfad“** mit ca. 53 Bauplätzen: Die ersten Wohnhäuser wurden bereits bezogen; Bauplätze sind bei der Ortsgemeinde noch verfügbar;
- **Gabsheim, Baugebiet „Links den Zwanzig Morgen“** mit 19 Bauplätzen: Die Erschließungsmaßnahmen sind bereits abgeschlossen, das ergänzende Bebauungsplanverfahren soll bis Ende 2024 abgeschlossen werden, so dass etwa Anfang 2025 mit einem Baubeginn gerechnet werden kann; Bauplätze sind bei der Ortsgemeinde noch verfügbar;
- **Gau-Weinheim, Baugebiet „Gau-Bickelheimer Weg“** mit ca. 30 – 40 Bauplätzen: Nach bereits langjährigen Vorabstimmungen soll das Baugebiet weiterhin entwickelt werden, wobei ein voraussichtlicher Baubeginn derzeit noch nicht abgeschätzt werden kann;
- **Partenheim, Baugebiete „Am Talweg“ und „Im Brückgarten“** mit insgesamt ca. 43 Bauplätzen: Baubeginn war Ende 2023; Bauplätze sind bei der Ortsgemeinde noch verfügbar;
- **Saulheim, Baugebiet „Rheinessenblick, 1. Bauabschnitt“**: Seit einigen Jahren laufen auch hier die Vorprüfungen und Abstimmungen zur rechtssicheren Verwirklichung eines Bauge-

bietes, wobei noch keine zeitliche Einschätzung abgegeben werden kann; beabsichtigt ist die Schaffung von ca. 200 Bauplätzen;

- **Schornsheim, Baugebiet „Gänsweide“** mit ca. 42 Bauplätzen: Das Bebauungsplanverfahren wurde kürzlich abgeschlossen, so dass nach Umlegung und Erschließung ein Baubeginn etwa Mitte 2025 erfolgen könnte; Bauplätze sind bei der Ortsgemeinde noch verfügbar;
- **Spiesheim, Baugebiet „An der Gänsweide“** mit 25 Bauplätzen: Die ersten Wohnhäuser wurden bereits bezogen, gemeindeeigene Grundstücke sind nicht mehr verfügbar;
- **Udenheim, Baugebiet „Im Bendersklauer“**: Nach vorangegangener Standortsuche wird derzeit zunächst das Bebauungsplanverfahren vorbereitet; eine Bebauung der ca. 30 Bauplätze könnte ab etwa 2026 möglich sein;
- **Wörrstadt, Baugebiet „Hinter der Bahn, 1. Bauabschnitt“**: Die Aufsiedlung ist bereits weit fortgeschritten, stadteigene Grundstücke sind jedoch nicht mehr verfügbar;
- **Wörrstadt, Baugebiet „Hinter der Bahn, 2. Bauabschnitt“**: Geplant ist ein klimaneutrales Wohngebiet mit ca. 200 Bauplätzen; derzeit wird das Bebauungsplanverfahren durchgeführt; ein Baubeginn kann auch hier noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Sofern Sie weitere Auskünfte oder Bebauungspläne benötigen, können Sie sich gerne an unser Sachgebiet für Bauleitplanung und Bauanträge wenden. Ihr Fachbereich Bauen und Umwelt

Keine Sporenbelastung in der Kita Partenheim

Zweites Gutachten bestätigt das von der Verwaltung in Auftrag gegebene Gutachten

Die im Rahmen eines zweiten Gutachtens im Juni durchgeführten Messungen in der Kita Partenheim bestätigen jetzt auch die Ergebnisse des Gutachtens, das die Verbandsgemeinde Wörrstadt kürzlich bei einem unabhängigen und von den Behörden anerkannten Gutachter in Auftrag gegeben hatte. Demnach konnte bei den Messungen keine Schimmelsporenbelastung festgestellt werden, die die in Innenräumen übliche Konzentration überschreitet. Das bescheinigt das jetzt erschienene zweite Gutachten. Damit ist die Luftqualität in der Kita Partenheim hygienisch unbedenklich.

Die Evangelische Kirchengemeinde hatte als Betreiber der Kita Partenheim unabhängig von dem von der Verwaltung beauftragten Gutachten ein zweites Gutachten an anderer Stelle in Auftrag gegeben, über das die Verwaltung als Bauträger und Eigentümerin der Kita nicht informiert war. Hierbei wurden auch weitere Räume beprobt, die nicht vom zuständigen Gesundheitsamt gefordert und damit auch nicht Bestandteil des ersten Gutachtens waren.

In einigen Räumen wurde bei den Messungen im Juni im Rahmen des zweiten Gutachtens zwar eine erhöhte Feuchtigkeit festgestellt. Diese führt jedoch nicht zu einer erhöhten Belastung von Sporen in der Raumluft. Daher sind weitere Maßnahmen nach Meinung des Sachverständigen des zweiten Gutachtens nicht nötig.

„Die beiden Gutachten haben es bestätigt: Die Kinder in der Kita Partenheim können in einer unbedenklichen Umgebung betreut werden und die Erzieherinnen und Erzieher in einer solchen arbeiten“, sagt Bürgermeister Markus Conrad. „Wir wissen, welchen Belastungen Kinder, Eltern und Kita-Personal seit 2022 ausgesetzt waren. Wir danken allen Beteiligten für ihren Langmut in den vergangenen Monaten und hoffen sehr, dass alle jetzt schnell wieder in einen unbeschwertem Kita-Alltag zurückkehren können.“

Hintergrund der Gutachten ist, dass es Mitte September 2022 zu einem Wassereintritt durch eine altersbedingt defekte Abdichtung am Gully des vorderen Flachdaches in die Räume der Kita Partenheim kam. Daraufhin erfolgten mehrere mikrobielle Untersuchungen. Es wurde ein Schimmelschaden festgestellt, der von Juni bis August 2023 durch eine Fachfirma erfolgreich saniert wurde. Ende Mai 2024 erfolgte dann eine erforderliche weitere routinemäßige Kontrollmessung, die das zuständige Gesundheitsamt als Auflage gestellt hatte. Das daraufhin erstellte Gutachten kam zu der Schlussfolgerung, dass

die Raumluft im Objekt für die Nutzer unkritisch ist. Das wurde jetzt durch das von der Kirchengemeinde in Auftrag gegebene zweite Gutachten bestätigt. Ein kleiner mikrobieller Befall im Deckenhohlraum eines Gruppenraumes, der im Rahmen des von der Verwaltung beauftragten Gutachtens mittels Folienkontakt- und Abklatschprobe festgestellt wurde, soll voraussichtlich während der Kita-Ferien entfernt werden. Ursache hierfür war die alte Dachabdichtung, an der es im Herbst zu einem Wassereintritt durch eine defekte Flachdachabdichtung im Gruppenraum kam. Das Dach wurde daraufhin fachgerecht abgedichtet und der innenliegende Bereich mittels Kondensrockner und Infrarot-Heizplatten getrocknet. An der Stelle ist laut Erstgutachten kein Feuchteintrag mehr zu erkennen. Mit der Beseitigung durch eine Fachfirma ist die Besiedlung dann vollständig entfernt. Dieses Vorgehen bestätigt auch das von der Kirchengemeinde in Auftrag gegebene zweite Gutachten.

Neues von der Wildkräuterfläche in der Mühlbachau



Foto: Martin Koers

Wie bereits an dieser Stelle berichtet, wurde vor einem Jahr im Juni 2023 eine Fläche im südwestlichen Bereich der Mühlbachau Saulheim in Absprache mit der VG Wörrstadt (Fachbereich Bauen und Umwelt) und dem betreuenden Ingenieurbüro „renatur“ Ralf Wester im Rahmen eines ehrenamtlichen Projekts des NABU für die Saulheimer Wildkräuterbotschafterin Susanne Richter zur Verfügung gestellt.

Diese Fläche mit dichtem Bewuchs, jedoch geringer Artenvielfalt (Brennnesseln, Brombeeren, Gräser u. a.), wurde im September 2023 nach mehrmaligem Grubbern (Umbrechen der Fläche) durch die betreuende Fachfirma für die Aussaat vorbereitet. In einer Gemeinschaftsaktion mit engagierten Menschen wurde geharkt, die Fläche von größeren Steinen befreit, unterirdische Sprosssteile der ursprünglichen Vegetation entfernt, Saatgut ausgebracht und eingewalzt. Im nassen und wuchsfreudigen Frühjahr 2024 waren mehrere Arbeitseinsätze notwendig, um Disteln und Pfeilkresse zu minimieren und das Orientalische Zackenschötchen vor der Samenreife zu entfernen, damit sich die gewünschten Wildkräuter entwickeln konnten.

Ein Jahr nach der Flächenbearbeitung kann man die Farbenpracht der Wildkräuterfläche mit einer Vielzahl von Bienen, Schmetterlingen und Libellen bewundern.

Die Folgepflege in den nächsten zwei bis drei Jahren umfasst die Beseitigung unerwünschter Arten, die weiterhin in Handarbeit ausgestochen oder bodennah abgeschnitten werden. Danach schließen die Zielarten zunehmend die Freiräume.

In diesem Jahr erfolgt die abschnittsweise Mahd mit Abräumung des Mähguts bereits im Juli. Bis zum Herbst kann sich eine weitere Samenreife entwickeln. S. Richter, C. Geiger, D. Sch-Th.

(Umwelt, Friedhof, Bauhof)
Mittwoch von 17.00 – 18.30 Uhr
Telefon: 06734 1351
E-Mail: hans-joachim.reitz@armsheim.de
Beigeordnete Constanze Bräuer
(Kultur, Jugend, Senioren, Sport, Kita)
Freitag von 11.00 – 12.00 Uhr
E-Mail: constanze.braeuer@armsheim.de

Öffnungszeiten Rathaus:

Montag bis Donnerstag von 9.00 – 11.00 Uhr
und Mittwoch von 17.00 – 19.00 Uhr
Rathaus, Bahnhofstraße 17, 55288 Armsheim
Telefon: 06734 352
Telefax: 06734 962650
Internet: www.armsheim.de

E-Mail: gemeindebuero@armsheim.de
Schredderplatz der Ortsgemeinde Armsheim:

Öffnungszeiten Schredderplatz:

Ab 16. März 2024 gelten die Sommeröffnungszeiten.

Arbeitskreis VG-Weinfest

Am 18. Juli ab 18.30 Uhr trifft sich der Arbeitskreis „VG-Weinfest 2025“ das erste Mal im Dorfgemeinschaftshaus Armsheim. Vertreter der Vereine, Winzer, Landwirte, Standbetreiber und aktiv interessierte Bürger sind dazu herzlich willkommen.

Constanze Bräuer, Ortsbeigeordnete Armsheim

Bekanntmachung des Wahlleiters

Herr Christian Wertke hat sein Mandat im Gemeinderat Armsheim wegen seiner Wahl zum Ortsbürgermeister nicht angenommen. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz wurde – aufgrund der auf sie entfallenen Personenstimmen – Frau Alena Komsthöft, Kurpfälzer Weg 8, 55288 Armsheim, als Ersatzperson in den Ortsgemeinderat berufen.

Armsheim, den 15. Juli 2024

gez. Markus Conrad, Wahlleiter

Benutzungsordnung für Einrichtungen in der Ortsgemeinde Armsheim vom 02.07.2024

§ 1

Allgemeines und Geltungsbereich

(1) Die Einrichtungen der Ortsgemeinde Armsheim stehen in der Trägerschaft der Ortsgemeinde. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt werden, stehen sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplans für kulturelle und sonstige Zwecke zur Verfügung.

(2) Die Ortsgemeinde stellt die Einrichtungen volljährigen Einwohnern¹ der Ortsgemeinde Armsheim sowie Vereinen, Verbänden sowie sonstigen Organisationen zur Verfügung, sofern sie ihren Sitz in der Ortsgemeinde Armsheim haben.

Soweit darüber hinaus Kapazitäten verfügbar sind, können die Einrichtungen auch volljährigen Personen, Vereinen und Verbänden mit (Wohn-)Sitz in der Verbandsgemeinde Wörrstadt nach pflichtgemäßem Ermessen des Ortsbürgermeisters zur Verfügung gestellt werden.

(3) Zulässige Veranstaltungen sind:

- Gesellige Zusammenkünfte, kulturelle und künstlerische Veranstaltungen sowie Bildungsveranstaltungen
- Rats- und Ausschusssitzungen sowie kommunalpolitische Veranstaltungen der politischen Ortsverbände
- Sportliche Veranstaltungen, soweit diese in den betroffenen Objekten aufgrund ihres Bauzustandes, ihrer Größe und ihrer sonstigen Ausgestaltung geeignet sind.
- Die Fléviller Hütte steht ausschließlich der Ortsgemeinde Armsheim und für Vereinsfeiern, private Feiern sowie für touristische Zwecke von Winzerbetrieben und Einrichtungen der Verbandsgemeinde Wörrstadt und deren Ortsgemeinden und der Stadt Wörrstadt zur Verfügung.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu nennen. Die männliche Form gilt in allen Fällen, in denen dies nicht explizit ausgeschlossen ist, für beide Geschlechter.

(4) Die Einrichtungen werden nicht überlassen für Nutzungen oder Veranstaltungen mit

- verfassungsfeindlichen oder verfassungswidrigen Inhalten
- sexistischen, extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, aufhetzenden, menschenverachtenden, verbotenen oder anderen gegen die guten Sitten verstößenden Inhalten

(5) Die Benutzungsordnung gilt für folgende gemeindliche Einrichtungen:

- Dorfgemeinschaftshaus
- Wiesbachtalhalle
- Altenbegegnungsstätte
- Grillplatz
- Fléviller Hütte, Geiersberg

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

(1) Die Gestattung der Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen ist bei der Ortsgemeinde Armsheim unter Angabe des Zwecks und Gegenstands der Veranstaltung, des zeitlichen Umfangs und der voraussichtlichen Anzahl der Teilnehmenden zu beantragen. Die Gestattung setzt den Abschluss eines Benutzungsvertrages voraus, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind. Diese Benutzungsordnung ist Vertragsbestandteil des Benutzungsvertrages.

(2) Aus einer telefonischen Reservierung, mündlichen Absprache oder Mailkorrespondenz o. Ä. können keine Rechte, insbesondere kein Anspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten abgeleitet werden. Reservierungen, Vorbuchungen usw. sind bis zum Zustandekommen des Mietvertrages unverbindlich.

(3) Bei Abschluss des Mietvertrages ist der Zustand des Mietgegenstandes bekannt. Mit Abschluss des Vertrages wird von den Vertragsparteien erklärt, dass der Mietgegenstand hinsichtlich Lage, Größe und Ausstattung für die Zwecke der Nutzung geeignet und ausreichend ist. Der Mietgegenstand wird in dem Zustand übergeben, in dem er sich befindet.

(4) Erforderliche Genehmigungen sind durch den Mieter auf eigene Kosten einzuholen.

(5) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Einrichtung die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

(6) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gemeinde die Erlaubnis zur Benutzung zurücknehmen oder einschränken; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Einrichtung, insbesondere bei unzulässigen Veranstaltungen oder einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.

(7) Mieter, welche die Einrichtung unsachgemäß gebraucht oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen haben, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

(8) Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Einrichtung aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

(9) Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Abs. 6 bis 8 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haften auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

(10) Der Ortsbürgermeister kann nach pflichtgemäßem Ermessen die Erlaubnis zur Benutzung von dem Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung des Mieters bzw. einer entsprechenden Sicherheitsleistung abhängig machen.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht an den gemeindlichen Einrichtungen steht dem Vertreter der Ortsgemeinde sowie den von diesen Beauftragten zu; deren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Benutzerplan

(1) Die Ortsgemeinde stellt für die regelmäßige Nutzung gemeindlicher Einrichtungen Benutzerpläne auf. In diesen Plänen wird die Benutzung zeitlich und dem Umfang nach festgelegt.

(2) Die Benutzer sind zur Einhaltung der Benutzerpläne verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.

Armsheim



Ortsbürgermeister Arno Krätschmann

Sprechstunden:

Montag von 19.00 – 20.30 Uhr

oder nach Vereinbarung

Telefon: 06734 1351 (während d. Sprechstunden)

E-Mail: buergermeister@armsheim.de

1. Beigeordneter Hans-Joachim Reitz

(3) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.

(4) Die Benutzerpläne werden im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jeweils einmal jährlich überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die Erlaubnis befristet.

§ 5

Allgemeine Pflichten der Benutzer

(1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.

(2) Die Benutzer müssen die gemeindlichen Einrichtungen pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Einrichtungen so gering wie möglich gehalten werden.

(3) Die Überwachung der ordnungsgemäßen Benutzung ist Angelegenheit des Ortsbürgermeisters. Schäden sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten zu melden.

(4) Die Zulassung zur Benutzung setzt die Bestellung eines Verantwortlichen voraus, der der Ortsgemeinde beim Vertragsabschluss namentlich zu benennen ist.

(5) Durch entsprechende Maßnahmen ist sicherzustellen, dass sich Unbefugte während der Nutzungszeit nicht im Gebäude / auf dem Gelände aufhalten.

(6) Einrichtungsgegenstände sowie Räumlichkeiten dürfen nur gemäß ihrer Bestimmung genutzt werden.

(7) Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung an einen anderen Veranstalter oder Nutzer ist nur mit vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.

(8) Der Mieter ist zur Übernahme der Verkehrssicherungspflichten während der Mietzeit verpflichtet. Hierzu gehören das Räumen und Streuen der Zuwege sowie das Freihalten der Rettungswege.

(9) Nach Benutzungsende sind die Einrichtungen wieder in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben. Eingebrachte Gegenstände sind zu entfernen. Müll ist zu entsorgen.

(10) Die überlassenen Räumlichkeiten sind zusammen mit allen überlassenen Schlüsseln besenrein und frei von eingebrachten Gegenständen zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben. Wurde kein Zeitpunkt vereinbart, so hat die Rückgabe spätestens um 10.00 Uhr des Folgetages zu erfolgen.

(11) Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Vorgaben zur Sperrzeit, zum Jugendschutz, zum Lärmschutz und sonstigen gesetzlichen Vorgaben verantwortlich.

(12) Fundsachen sind im Gemeindebüro zu dessen Öffnungszeiten abzugeben.

(13) Soweit Bestuhlungspläne vorhanden sind, sind diese einzuhalten. Der Mieter verpflichtet sich, keine zusätzlichen Tische oder Stühle aufzustellen oder durch Verstellen der Tische oder Stühle die Flucht- und Rettungswege zu verändern.

(14) Die Höchstpersonenzahl des Bestuhlungs- und Rettungswegeplanes darf nicht überschritten werden. Der Mieter hat entsprechende Maßnahmen zu treffen, die dies sicherstellen.

(15) Der Veranstalter hat eine Sicherheits- und Brandwache zu stellen, sofern dies aufgrund der Versammlungsstättenverordnung erforderlich ist.

(16) Das Bekleben und Beschriften der Wände ist verboten. Dekorationen dürfen nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde angebracht werden.

(17) Nach Ende der Nutzung ist durch den verantwortlichen Benutzer zu prüfen, dass alle Fenster und evtl. Dachluken verschlossen, die Lichter gelöscht, Geräte und Ausstattungsgegenstände weggeräumt und die Türen verschlossen sind.

(18) Elektrische Großgeräte dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde an das Stromnetz angeschlossen werden.

§ 6

Ordnung des Sportbetriebes in der Wiesbachtalhalle

(1) Die Wiesbachtalhalle steht der Grundschule Armsheim für den Schulsport zur Verfügung. Die Verbandsgemeinde Wörrstadt als Schulträger ist an-

teilig an den Betriebskosten zu beteiligen. Daneben steht die Wiesbachtalhalle den Sportorganisationen mit Sitz im Gebiet der Ortsgemeinde Armsheim für den Übungs- und Wettkampfbetrieb täglich von 9.00 bis 23.00 Uhr nach den Bestimmungen des § 15 Sportförderungsgesetz Rheinland-Pfalz kostenfrei zur Verfügung. Die näheren Einzelheiten regelt der Benutzerplan.

(2) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch Schulen und Sportorganisationen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Ortsgemeinde namentlich unter Angabe der Nutzungszeit und der Bezeichnung der Übungsgruppe zu benennen.

(3) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall und für Sportveranstaltungen an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen entscheidet der Ortsbürgermeister auf schriftlichen Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Die Belange des Schul- und Vereinssports haben Vorrang vor übrigen Nutzungen. Sie erhalten feste Nutzungszeiten. Eine gesonderte Gestattung ist nicht erforderlich.

(5) Alle Geräte und Einrichtungen der Wiesbachtalhalle sowie ihre Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Die Benutzung der Turnhalle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- oder Wettkampfbetriebes erforderlich sind.

(6) Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleieräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen oder den Eltern am Sport beteiligter Kinder gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Übungsleiter.

(7) Während des Sportbetriebes sind die Umkleidekabinen verschlossen zu halten.

(8) Nach Abschluss der Benutzung sind die Halle und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.

(9) Benutzte Geräte sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.

(10) Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.

(11) Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Matwagen befördert werden.

(12) Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.

(13) Untersagt ist das Mitbringen von Flaschen und Gläsern, der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen in der Halle sowie den Nebenräumen. Ebenfalls untersagt ist das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Schutz- und Diensthunde.

(14) Sport darf nur in Sportschuhen mit heller Sohle betrieben werden.

(15) Ballspiele, ausgenommen Übungen zum Ball- und Konditionstraining, sind nur mit geeigneten Hallenbällen zulässig.

(16) Die Türen dürfen nicht mit Keilen oder ähnlichen Gegenständen festgestellt werden.

(17) Das mutwillige Zerstören der Flucht- und Rettungswegekennzeichnungen ist verboten und führt zum Ausschluss der Benutzung.

§ 7

Besondere Benutzungsbedingungen

Für folgende Einrichtungen gelten zusätzlich folgende besonderen Benutzungsbedingungen:

(1) Dorfgemeinschaftshaus

a. Das Dorfgemeinschaftshaus wird für kulturelle und sonstige Zwecke zur Verfügung gestellt.

b. Der Veranstalter hat die gesetzlichen Bestimmungen über die Stellung einer Sicherheits- und Brandwache nach der Versammlungsstättenverordnung zu beachten.

c. Nach der Benutzung sind die Küche, der Flur und die Toiletten nass zu reinigen. Im Saal sind die Tische abzuwischen und der Fußboden auszukehren. Die weitere Endreinigung erfolgt durch die Ortsgemeinde.

(2) Wiesbachtalhalle

a. Die Wiesbachtalhalle wird insbesondere für Zwecke des Übungs- und Wettkampfbetriebes der Grundschule Armsheim und der Sportorganisationen sowie für kulturelle Veranstaltungen der

Ortsgemeinde und der Vereine zur Verfügung gestellt.

b. Die Belange des Schul- und Vereinssports haben Vorrang vor übrigen Nutzungen. Sie erhalten feste Nutzungszeiten. Eine gesonderte Gestattung ist nicht erforderlich.

c. Während der Veranstaltung ist auf eine pflegliche Behandlung des Hallenbodens zu achten.

d. Die WC-Anlage ist bei der Übernahme auf Sauberkeit zu prüfen. Nach Ende der Veranstaltung sind die Toiletten auf Kosten des Veranstalters zu reinigen.

e. Dekorationen, zusätzliche Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde aufgebaut werden. Die Aufbauten sind nach Ende der Veranstaltungen zu beseitigen. Es ist darauf zu achten, dass die Wand- oder Deckenverkleidung nicht beschädigt wird.

f. Der Hallenboden ist trocken auszufegen. Verschmutzungen sind zu entfernen. Stühle und Tische sind feucht abzuwischen und wieder ordnungsgemäß im Stuhllager zu verstauen.

g. Vor und während der Benutzung sind alle Wasser- und Stromanschlüsse auf Fehler zu überprüfen.

h. Die Beschallungsanlage darf nur von einer durch die Ortsgemeinde eingewiesenen Person des Nutzers in Betrieb genommen werden. Der Name des Bediener ist der Ortsgemeinde bei Vertragsabschluss mitzuteilen.

i. Die Bühne ist auf den korrekten Zusammenbau zu überprüfen. Die Seitenteile und der Treppenaufgang sind abzusichern.

(3) Altenbegegnungsstätte

a. Die Altenbegegnungsstätte wird für Zwecke der Seniorenbegegnung sowie für kulturelle und sonstige Zwecke zur Verfügung gestellt. Die Belange der Seniorenbegegnung haben Vorrang vor anderen Nutzungswünschen. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet.

b. Der Gemeindebücherei wird zu den festgeschriebenen Nutzungszeiten eine Nutzung des Erdgeschosses gestattet.

(4) Grillplatz

a. Der Grillplatz steht allen Armsheimer Bürgerinnen und Bürgern für familiäre, kulturelle und sonstige Zwecke zur Verfügung. An auswärtige Interessenten wird der Grillplatz nicht vergeben.

b. Schulabschlussfeiern der Grundschule Armsheim sowie Schulabschlussfeiern eines Klassen- oder Kursverbandes mit Armsheimer Mitschülern sind gestattet. Schulabschlussfeiern / Abiturfeiern eines gesamten Schuljahrgangs sind nicht zulässig.

c. Die Zuwegung mit Fahrzeugen hat ausschließlich über die Bahnhofstraße, „Am Gänsbrunnen“ (Kreuzungsbereich Bahnhofstraße / Auerweg / Am Gänsbrunnen) und den Wirtschaftsweg in südlicher, später östlicher Richtung (Betonfahrbahn) zu erfolgen.

d. Parkmöglichkeiten sind nur begrenzt vorhanden. Die ungehinderte Durchfahrt – auch für landwirtschaftliche Fahrzeuge – ist jederzeit zu gewährleisten.

e. Das Befahren des Grillplatzes mit Fahrzeugen jeder Art ist nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Ortsbürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

f. Der Grillrost kann im Bedarfsfall nach Terminabsprache bei den Gemeindefacharbeitern in Empfang genommen werden. Nach Ende der Veranstaltung – spätestens am nächsten Tag – ist er gereinigt zurückzugeben.

g. Das Anlegen und Benutzen von Grillstellen und offenen Feuern außerhalb der ausgewiesenen Feuerstellen ist untersagt. Das Grillfeuer ist dauernd so unter Kontrolle zu halten, dass keine Gefahr durch Funkenflug entstehen kann.

h. Das Anzünden und Unterhalten von Feuern ist nur zum Grillen erlaubt und ist auf dessen Bedarf abzustimmen. Die Grillstellen dürfen nur mit Holzkohle und trockenem Holz befeuert werden. Benutzer der Feuerstellen müssen über die notwendigen Kenntnisse zum Grillen an offenen Feuerstellen verfügen. Insbesondere müssen ihnen die Gefahren bekannt sein, die der Umgang mit dem Grill nach sich ziehen kann.

- i. Vor dem Verlassen des Grillplatzes ist das Grillfeuer vollständig zu löschen. Für eventuell entstehende Brände ist der Benutzer verantwortlich.
 - j. Nach dem Grillen ist die Asche in der Feuerstelle restlos zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Ascheplatz zu entsorgen. Müll und sonstiger Unrat ist aufzusammeln, mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
 - k. Am Grillplatz ist kein Feuerlöscher vorhanden. Die Benutzer haben selbst für ausreichenden Brandschutz zu sorgen.
 - l. Bei wetterbedingten Gefahren, insbesondere bei Brandgefahr durch extreme Trockenheit, kann die Ortsgemeinde die Nutzung auch kurzfristig untersagen oder begonnene Nutzungen beenden. Dies zieht keine Ersatzansprüche nach sich.
 - m. Ab einer Teilnehmerzahl von mehr als 50 Personen sind zusätzlich zu der vorhandenen mobilen Toilettenanlage mindestens zwei weitere mobile Toiletten auf Kosten des Mieters aufzustellen.
 - n. Übernachtungen auf dem Grillplatz sind nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Ortsbürgermeisters oder seines Vertreters.
- 5) Fléville Hütte, Geiersberg
- a. Die Nutzung der Fléville Hütte umfasst die Hütte als feste Einrichtung einschließlich der sie umgebenden Freifläche.
 - b. Sie steht ausschließlich für Vereinsfeiern, private Feiern sowie für touristische Zwecke von Winzerbetrieben, Veranstaltungen der Ortsgemeinde Armsheim sowie der Verbandsgemeinde Wörrstadt und deren Ortsgemeinden und der Stadt Wörrstadt zur Verfügung.
 - c. Jahrgangs- und Schulabschlussfeiern, insbesondere Abiturfeiern sind nicht gestattet.
 - d. Zusätzlich zu der Pflicht zur schonenden Behandlung der Hütte haben die Benutzer auch die Außenanlagen pfleglich zu behandeln. Dies gilt auch für die Hecken, Bäume, Sträucher sowie den Bodenbewuchs.
 - e. Nachbargrundstücke dürfen durch die Nutzung der Einrichtung nicht beeinträchtigt werden.
 - f. Offenes Feuer darf nur mit Genehmigung der Verbandsgemeinde Wörrstadt entfacht werden. Ausgenommen ist die Nutzung der dafür vorgesehenen Grilleinrichtung. Hier gilt Abs. 4, Buchstabe g bis h entsprechend. Es ist sicherzustellen, dass ein Übergreifen des Feuers auf Grasflächen nicht eintreten kann. Bei trockenem Wetter kann die Nutzung der Grilleinrichtung untersagt werden.
 - g. Die Zuwegung erfolgt ausschließlich über den befestigten Wirtschaftsweg in Verlängerung der Bahnhofstraße. Mit Abschluss des Mietvertrages ist die Benutzung des Wirtschaftsweges den Benutzern gestattet.
 - h. Wegen der sehr begrenzten Parkmöglichkeiten dürfen maximal zwei Fahrzeuge an der Einrichtung selbst geparkt werden. Die ungehinderte Durchfahrt ist zu gewährleisten. Dies gilt auch für landwirtschaftliche Fahrzeuge.

§ 8

Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde überlässt dem Mieter die gemeindlichen Einrichtungen sowie deren Ausstattung zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
- (2) Die Mieter stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Anlagen eintreten.
- (3) Die Mieter verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde, deren gesetzliche Vertreter, Bedienstete und Beauftragte.
- (4) Die Mieter haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

(5) Auch für sonstige Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung bei der Ortsgemeinde oder bei Dritten entstehen, haftet der Mieter. Gleiches gilt für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Benutzer seinen Pflichten nach Absatz 1 Satz 2 nicht nachgekommen ist.

(6) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

(7) Der Mieter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.

§ 9

Festsetzung einer Miete

In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung oder der Entgeltordnung für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen in der Ortsgemeinde Armsheim nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung der Einrichtungen ein Mietzins erhoben. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird und für gewerbliche Veranstaltungen sowie für Turniere und Wettbewerbe mit kostenpflichtiger Bewirtung der Zuschauer bzw. Gäste.

Das Nähere regelt die Entgeltordnung für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen der Ortsgemeinde Armsheim in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Vorschriften außer Kraft:

- a. Benutzungsordnung für die Fléville Hütte der Ortsgemeinde Armsheim auf dem Geiersberg vom 30.11.2015
- b. Benutzungsordnung für die Wiesbachtalhalle vom 24.10.2001
- c. Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus vom 28.12.1984 in der Fassung vom 27.02.1997
- d. Benutzungsordnung für die Altenbegegnungsstätte vom 24.10.2001
- e. Benutzungsordnung für den Grillplatz vom 24.08.2000
- f. Benutzungsordnung für die Alte Grundschule (Hauptstr. 26) der Ortsgemeinde Armsheim vom 09.08.2005

Armsheim, den 02.07.2024

gez. Arno Krätschmann,

Bürgermeister der Ortsgemeinde Armsheim

Entgeltordnung für Einrichtungen in der Ortsgemeinde Armsheim vom 02.07.2024

§ 1

Allgemeines und Geltungsbereich

(1) Für die Benutzung der Einrichtungen, die in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Armsheim stehen, werden Benutzungsentgelte erhoben, sofern die Benutzung der Einrichtung nach dieser Entgeltordnung oder der Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist. Die Höhe der Entgelte ergeben sich aus der Anlage zu dieser Entgeltordnung.

(2) Der Umfang der Benutzung richtet sich nach der Benutzungsordnung für Einrichtungen in der Ortsgemeinde Armsheim in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldner sind die Personen, mit denen die Ortsgemeinde einen Vertrag zur Benutzung der Einrichtungen abgeschlossen hat.

(2) Erfolgt die Nutzung ohne Vertragsschluss, ist Gebührenschuldner der tatsächliche Nutzer.

(3) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entgeltmaßstab

(1) Die in der Anlage aufgeführten Benutzungsentgelte gelten – sofern nicht anders angegeben – für einen Tag. Nach Absprache kann in begründeten Fällen die Einrichtung früher übernommen oder später zurückgegeben werden.

(2) Fléville Hütte: Nach Mitternacht endende Veranstaltungen gelten allein wegen dieses Umstandes nicht als mehrtägig. Wurde keine besondere Vereinbarung getroffen, so steht dem Nutzer die Einrichtung ab 13.00 Uhr zur Verfügung und muss spätestens am

auf die Veranstaltung folgenden Tag bis 10.00 Uhr geräumt werden. Dies gilt als ein Nutzungstag.

(3) Wiesbachtalhalle: Nach Mitternacht endende Veranstaltungen gelten allein wegen dieses Umstandes nicht als mehrtägig. Wurde keine besondere Vereinbarung getroffen, so steht dem Nutzer die Einrichtung am Vortag der Veranstaltung ab 18.00 Uhr zur Verfügung und muss an dem auf die Veranstaltung folgenden Tag bis 13.00 Uhr wieder für andere Aktivitäten hergerichtet sein. Dies gilt als ein Nutzungstag.

(4) Erfolgt die Benutzung durch Personen, Körperschaften oder Vereinigungen, die ihren Sitz nicht in der Ortsgemeinde haben, wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

(5) In besonderen Fällen, z. B. bei Veranstaltungen von als gemeinnützig anerkannten Fördervereinen, Wohltätigkeitsveranstaltungen o. Ä., können die Entgelte nach pflichtgemäßem Ermessen des Ortsbürgermeisters abweichend erhoben oder erlassen werden.

§ 4

Entstehung der Entgeltspflicht und Fälligkeit

(1) Die Entgeltspflicht entsteht mit Abschluss des Mietvertrags oder der tatsächlichen Benutzung der Einrichtung.

(2) Die Entgeltspflicht endet mit der ordnungsgemäßen Rückgabe der Räumlichkeiten an die Gemeinde.

(3) Die Miete wird 14 Tage nach Vertragsabschluss fällig.

(4) Die Ortsgemeinde ist berechtigt, die Entgelte vor Beginn der Benutzung als Vorauszahlung zu fordern oder bei Ausfall der Veranstaltung die Miete zu erstatten.

§ 5

Sonstige Entgelte und Kautions

(1) Werden die Räumlichkeiten durch die Nutzung verunreinigt oder werden besondere Arbeiten durchgeführt, die über die Bereitstellung der Räume und Ausstattungen hinausgeht (z. B. Dekoration, Aufbau Bühne o. Ä.), ist die Ortsgemeinde Armsheim berechtigt, die Leistungen entsprechend der anfallenden Lohnkosten in Rechnung zu stellen.

(2) Die Ortsgemeinde kann zur Sicherung ihrer Erfüllung-, Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche eine angemessene Sicherheitsleistung (Kautions) bis zur Höhe der zweifachen Miete verlangen. Diese ist vor Beginn der Benutzung in bar an den Ortsbürgermeister zu entrichten. Bei mangelfreier Abnahme wird die Kautions nach Ende der Nutzung zurückerstattet.

§ 6

Umsatzsteuer

Sofern die vertraglichen Leistungen der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, wird die Miete zzgl. der zum Zeitpunkt der Benutzung gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer erhoben.

§ 7

Kostenfreie Benutzung

(1) Dorfgemeinschaftshaus:

Für Parteien und politische Vereinigungen der Ortsgemeinde Armsheim ist die Nutzung nur zur Durchführung von Fraktionssitzungen oder Mitgliederversammlungen frei. Für alle anderen Nutzungen werden Benutzungsentgelte und der Ersatz der Auslagen erhoben.

(2) Altenbegegnungsstätte:

Die Nutzung der Altenbegegnungsstätte für die Seniorenreffpunkte und die Gemeindebücherei ist kostenfrei. Für Parteien und politische Vereinigungen der Ortsgemeinde Armsheim ist die Nutzung nur zur Durchführung von Fraktionssitzungen oder Mitgliederversammlungen frei.

(3) Wiesbachtalhalle:

Die Wiesbachtalhalle steht für den Schulsport der Grundschule Armsheim zur Verfügung. Die Verbandsgemeinde Wörrstadt als Schulträger ist anteilig an den Betriebskosten zu beteiligen. Für Sportorganisationen mit Sitz im Gebiet der Ortsgemeinde Armsheim steht die Wiesbachtalhalle nach Maßgabe der Bestimmungen des § 15 Sportförderungsgesetz Rheinland-Pfalz kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird. Hierzu gehört neben der kostenfreien Nutzung der Halle und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleieräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.

(4) Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Berechtigten einer kostenfreien Benutzung zu tragen.

§ 8

Datenerhebung und -verarbeitung

Die Ortsgemeindeverwaltung Armsheim und die Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt können die zur Ermittlung der Entgeltpflichtigen, zur Mietfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. b) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei den Betroffenen erheben, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind. Dies gilt auch für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Vorschriften außer Kraft:

- Gebührenordnung für die Benutzung der Wiesbachtalhalle vom 24.10.2001 in der Fassung vom 14.12.2023
- Gebührenordnung für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen in der „Alten Grundschule“ Armsheim vom 09.08.2005
- § 9 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Armsheim in der Fassung vom 14.12.2023
- § 7 Abs. 2 der Benutzungsordnung für die Altenbegegnungsstätte der Ortsgemeinde Armsheim in der Fassung vom 14.12.2023
- § 7 Abs. 1 der Benutzungsordnung für den Grillplatz der Ortsgemeinde Armsheim in der Fassung vom 14.12.2023
- Gebührenordnung der Ortsgemeinde Armsheim für die Fléville Hütte auf dem Geiersberg vom 30.11.2015 in der Fassung vom 14.12.2023

Armsheim, den 02.07.2024

gez. Arno Krätschmann,

Bürgermeister der Ortsgemeinde Armsheim

Anlage: Miete für die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen in Armsheim

1. Dorfgemeinschaftshaus	
1.1. Miete pro Tag:	140,00 €
1.2. An Auslagen werden erhoben:	
a) Fehlendes oder beschädigtes Inventar	
b) Waschen und Mangeln der benutzten Tischdecken	
2. Wiesbachtalhalle	
2.1. Miete pro Tag:	250,00 €
2.2. Lautsprecheranlage:	25,00 €
2.3. Spültheke:	10,00 €
2.4. Duschaum:	40,00 €
2.5. Kaffeemaschine:	10,00 €
3. Altenbegegnungsstätte	
3.1. Miete pro Tag:	50,00 €
4. Grillplatz	
4.1. Miete pro Tag:	65,00 €
4.2. Miete des Grillrostes pro Tag:	15,00 €
5. Fléville Hütte	
5.1. Miete pro Tag:	40,00 €

2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Armsheim vom 19.03.2014 in der Fassung vom 14.05.2018 vom 01.07.2024

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Armsheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 29.05.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 19.03.2014 in der Fassung vom 14.05.2018 wird wie folgt geändert:

§ 1

In Abschnitt I. Reihengrabstätten wird nach Buchstabe c) folgender Buchstabe d) eingefügt:

- Überlassung einer Urnengrabstätte im halbanonymen Urnengemeinschaftsgrabfeld: 470,00 €

§ 2

In Abschnitt II. 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten wird nach Buchstabe d) folgender Buchstabe e) eingefügt. Buchstabe e) wird zu Buchstabe f).

- einer Urnengrabstätte auf dem Baumgrabfeld oder dem naturnahen Grabfeld: 550,00 €

§ 3

In Abschnitt II. 2. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten wird nach Buchstabe d) folgender Buchstabe e) eingefügt. Buchstaben e) und f) werden zu Buchstaben f) und g).

- einer Urnengrabstätte auf dem Baumgrabfeld oder dem naturnahen Grabfeld pro Jahr: 22,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Armsheim, den 01.07.2024

gez. Arno Krätschmann, Bürgermeister der Ortsgemeinde Armsheim

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Armsheim vom 01.07.2024

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Armsheim hat in seiner Sitzung vom 29.05.2024 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Absatz 3, 5 Absatz 2 und 6 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht:

Friedhofssatzung

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch
- § 3 Schließung und Aufhebung
- 2. Ordnungsvorschriften
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Särgе und Urnen
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

4. Grabstätten

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Spezielle Wahlgräber
- § 16 Ehrengrabstätten

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 17 Wahlmöglichkeit
- § 18 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 20 Besondere Gestaltungsvorschriften für Baumgräber, naturbelassene Gräber und Urnengemeinschaftsgrabfelder sowie Urnenwände und Urnenstelen

- § 21 Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 22 Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit
- § 23 Standsicherheit der Grabmale
- § 24 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 25 Entfernen von Grabmalen

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 26 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
- § 27 Vernachlässigte Grabstätten

7. Leichenhalle

- § 28 Benutzen der Leichenhalle

8. Schlussvorschriften

- § 29 Alte Rechte
- § 30 Haftung
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Gebühren
- § 33 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Ortsgemeinde Armsheim gelegenen Friedhöfe, die in ihrer Trägerschaft stehen.

(2) Das Gemeindegebiet wird in die Bestattungsbezirke Ortsteil Armsheim und Ortsteil Schimsheim eingeteilt. Die Grenze wird durch die Straße „Keltenweg“ und die Wegeparzelle Flur 9, Nr. 88 gebildet.

- Einwohner, die nördlich des Keltenweges und nördlich des Feldweges Flur 9, Nr. 88 sowie im gesamten Ortsteil Schimsheim ihren Wohnsitz haben bzw. ihren letzten Wohnsitz hatten, sind auf dem Friedhof des Ortsteiles Schimsheim zu bestatten,
- Einwohner, die südlich des Keltenweges und südlich des Feldweges Flur 9, Nr. 88 sowie im gesamten Ortsteil Armsheim ihren Wohnsitz haben bzw. ihren letzten Wohnsitz hatten, sind auf dem Friedhof Armsheim zu bestatten.

(3) Die Verstorbenen sind grundsätzlich auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs besaßen.

(4) Die Ortsgemeinde Armsheim kann Ausnahmen zulassen.

§ 2

Friedhofszweck/Bestattungsanspruch

(1) Die Friedhöfe im Sinne des § 1 dieser Satzung dienen der Bestattung von

- Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Gemeinde waren,
- Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
- Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG), soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
- Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Absatz 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

(2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in einer auswärtigen Altenpflege- oder ähnlichen Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärtigen Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der vorgenannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

§ 3

Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) – vgl. § 7 BestG.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte in der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann er in diesen Fällen die Umbettung dahin verlangen.

(3) Erfolgt eine Schließung von Teilen des Friedhofs lediglich auf Zeit zur Neugestaltung der betroffenen Teile (Belegsperrung), z. B. Verbreiterung der Wege o. Ä., so ist die Schließung nur nach Ablauf der erstmaligen Nutzungszeit zulässig. In diesen Fällen wird das Bestattungsrecht auf den überlebenden Ehepartner oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft beschränkt. Weitere Bestattungen sind unzulässig. Sofern in einer Grabstätte keine weiteren Bestattungen mehr erfolgen, kann die Friedhofsverwaltung bis zur Neuordnung des betroffenen Teils dem Nutzungsberechtigten gegen ein festgesetztes Entgelt ein Pflegerecht einräumen.

(4) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(5) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(6) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(7) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers (Ortsgemeinde Armsheim) betreten werden.

(2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung / des Friedhofsträgers sind ausgenommen,

- b) Waren und Leistungen aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,

- d) gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) der Friedhofsträger hat zugestimmt.

Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,

- g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,

- h) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen,

- i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens sieben Tage vorher anzumelden.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten¹

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befassete Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung (Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt).

¹ Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18. März 2016 (Bundesgesetzblatt I Seite 509) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

Die Tätigkeiten sind nur innerhalb des jeweiligen Berufsbildes zulässig. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Absatz 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Absatz 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009, GVBl. Seite 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zulassung kann befristet werden.

(3) Die fachliche Zuverlässigkeit ist vor der ersten Tätigkeit auf den Friedhöfen unaufgefordert gegenüber der Friedhofsverwaltung nachzuweisen. In der Regel erfolgt dies durch Vorlage der Handwerkskarte.

(4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen oder wiederholt Arbeiten auf dem Friedhof unsachgemäß ausgeübt haben.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Meldepflicht besteht auch dann, wenn zunächst nur eine Trauerfeier zur Einäscherung vorgesehen ist und eine spätere Urnenbeisetzung erfolgen soll.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen oder dem von den Angehörigen beauftragten Bestattungsunternehmen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

(4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlicher nach § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 8

Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Eine Bestattung im Leichentuch kann im Einzelfall aus religiösen Gründen von der Verbandsgemeindeverwaltung als örtliche Ordnungsbehörde gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine gesundheitlichen oder hygienischen Bedenken bestehen. Die Überführung zum Bestattungsplatz hat in einem Sarg zu erfolgen. § 13 BestG bleibt unberührt.

(3) Die Särge sollen höchstens 2,1 m lang, 0,7 m hoch und im Mittelmaß 0,7 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,4 m lang, 0,5 m hoch und im Mittelmaß 0,5 m breit sein.

(4) In einem Sag darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit seinem nicht über drei Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu fünf Jahren in einem Sarg bestattet werden.

(5) Auf dem Urnengemeinschaftsgrabfeld, in Baumgrabstätten oder naturbelassenen Grabstätten sind nur Urnen aus biologisch abbaubarem Material zugelassen.

§ 9

Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der

Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Absatz 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen auf den beiden Friedhöfen beträgt 25 Jahre.

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Absatz 2 und 4 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten ausgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Absatz 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Er kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen,

- b) Wahlgrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen sowie

- c) Ehrengrabstätten.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers (Gemeinde Armsheim). An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten).

- b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- c) Urnengemeinschaftsgrabfeld
- (3) Urnengräber in dem Urnengemeinschaftsgrabfeld werden auf einer Fläche von 0,5 m x 0,5 für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf – außer bei gleichzeitig zu bestattenden Personen / Familienangehörigen mit Tieferlegung oder mindestens einer Urnenbestattung mit Zustimmung des Friedhofsträgers – nur eine Leiche bestattet werden.
- (5) Als Abmessungen kommen in Frage: Grabstätten mit einer Stelle:
Länge 2,30 m, Breite 0,90 m, seitlicher Abstand 0,40 m sowie einem 1,50 m breiten Weg am Fußende zwischen den Grabreihen. Die Wegefläche zwischen den Kopfseiten beträgt 0,60 m.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen werden und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Die Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber – sofern die geologischen Verhältnisse dies zulassen – oder in Form des § 15 vergeben. In einer Grabstelle ist zusätzlich zu einer Erdbestattung die Beisetzung einer Urne möglich.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Verleihung ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich. Urnenwahlgrabstätten werden der Reihe nach vergeben. In einer Grabstelle dürfen vier Urnen beigesetzt werden.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (6) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden, sofern eine Gesamtdauer der Nutzungszeit von 80 Jahren nicht überschritten wird. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens, aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- auf den überlebenden Ehegatten,
 - auf die Kinder,
 - auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - auf die Eltern,
 - auf die Geschwister,
 - auf sonstige Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung

und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(11) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung und der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

(12) Als Abmessungen kommen in Frage:

Grabstätten mit einer Stelle:

Länge 2,30 m, Breite 0,90 m, seitlicher Abstand 0,40 m sowie einem 1,50 m breiten Weg am Fußende zwischen den Grabreihen. Die Wegefläche zwischen den Kopfseiten beträgt 0,60 m.

Grabstätten mit zwei Stellen:

Länge 2,30 m, Breite 2,20 m, seitlicher Abstand 0,40 m sowie einem 1,50 m breiten Weg am Fußende zwischen den Grabreihen. Die Wegefläche zwischen den Kopfseiten beträgt 0,60 m.

§ 15

Spezielle Wahlgrabstätten

(1) Baumgrabstätten/Naturbegräbnisstätten sind Urnengräber im Wurzelbereich eines Baumes / einer Rebe. In einer Grabstelle dürfen zwei Urnen beigesetzt werden, sofern die erste Beisetzung tief erfolgt ist. Es dürfen nur Urnen aus biologisch abbaubarem Material beigesetzt werden.

(2) Grabstätten in Urnenwänden/Urnenstelen sind Wahlgrabstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Grabkammern werden als zweistellige Kammern vergeben.

§ 16

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Für die Anlage und Unterhaltung der Ehrengabstätten der Kriegstoten gilt das Gräbergesetz in seiner jeweiligen Fassung.

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 17

Wahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 19) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 20) eingerichtet.

(2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.

(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte hat der Antragsteller die Wahl, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

(4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 18

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Grabstätten und Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- Grabmale dürfen eine Höhe von 1,40 m (einschließlich Sockel) nicht überschreiten.
- Nicht zugelassen sind Beton, Kunststoff und Farben.
- Die Grabstätten sind mit Einfassungen zu versehen.

(2) Ganzflächige Grababdeckungen (Grabplatten) sind unzulässig. Auf dem Friedhof Armsheim und dem Friedhof Schimsheim ist eine Abdeckung von höchstens 2/3 der Grabfläche zulässig.

(3) Urnengrabstätten dürfen ganzflächig mit Grabplatten abgedeckt werden. Als Abmessungen für Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kommen in Frage: Länge 1,00 m, Breite 0,80 m, seitlicher Abstand 30 cm sowie einen 1,00 m breiten Weg zwischen den Grabstätten.

(4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

§ 20

Besondere Gestaltungsvorschriften für Baumgräber, naturbelassene Gräber und Urnengemeinschaftsgrabfelder sowie Urnenwände und Urnenstelen

(1) Die Bestattungsfläche des Baumgrabfeldes, naturbelassenen Grabfeldes und Urnengemeinschaftsgrabfeldes wird von der Ortsgemeinde als öffentliche Grünfläche unterhalten und gepflegt. Die Grabstätten dürfen nicht mit Einfassungen, Grabmalen oder sonstigem individuellem Schmuck versehen werden. Lediglich bei der Beisetzung ist Blumenschmuck zulässig, der spätestens vier Wochen nach der Beisetzung durch den Inhaber der Grabzuweisung abzuräumen ist.

(2) Der Nutzungsberechtigte kann auf eigene Kosten auf Baumgrabstätten oder naturbelassenen Gräbern eine Natursteinplatte mit gravierter Schrift mit der Größe 0,40 m x 0,40 m anbringen lassen. Es darf keine aufgesetzte Schrift verwendet werden.

(3) Nicht besetzt.

(4) Bei Urnenwänden und Urnenstelen kann der Nutzungsberechtigte die Abschlussplatte nach eigenem Wunsch und auf eigene Kosten beschriften lassen. An den Urnenwänden/Urnenstelen dürfen kein über die Wandfläche hinausragender Schmuck und keine Kerzen angebracht werden. Mit der Grabplatte fest verbundene Blumenvasen mit einem Durchmesser von höchstens 4 cm sind gestattet. Das Anbringen von Bildern (10 cm x 8 cm) in der maximalen Höhe der Schrifttiefe ist zulässig. Grabschmuck darf nur an der dafür vorgesehenen Stelle vor der Urnenwand/Urnenstele abgelegt werden und ist spätestens nach vier Wochen zu entfernen.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, verwelkten oder unansehnlich gewordenen Blumenschmuck und sonstige Gegenstände, die nicht an der dafür vorgesehenen Stelle niedergelegt wurden, ohne vorherige Ankündigung zu entfernen.

§ 21

Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Art und Weise der Grabmalgründung. Außerdem ist eine Erklärung beizufügen, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht und nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wird. Die Anträge können auch von dem mit der Errichtung der Grabmale beauftragten Gewerbetreibenden eingereicht werden.

(3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

(5) Nicht zustimmungspflichtig sind provisorische Grabmale aus naturlasierten Holztafeln.

(6) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen. Anträge auf Erhaltung von Grabmalen können von jedermann gestellt werden.

§ 22

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne

von Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung gilt § 6a Absatz 2 und Absatz 3 BestG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23

Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.²

§ 24

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich einmal nach der Frostperiode. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Absatz 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 25 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 25

Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal bzw. die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es bzw. gehen diese entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde Armsheim über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 26

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 18, 19 und 20 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

² Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks sind z. B. die TA-Grabmal oder die Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(4) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

(7) Die Grabstätten sollen bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Grababdeckungen sind nur nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 zulässig.

§ 27

Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 28

Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

8. Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Gestaltung und Entfernen der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf Nutzungszeit(en) nach § 14 Absatz 1 und 4 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Absatz 1),

3. gegen die Bestimmungen des § 5 Absatz 3 oder 4 verstößt,
4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Absatz 1),
5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale oder sonstige Gestaltungsvorschriften nicht einhält (§§ 18, 19, 20),
7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Absatz 1, 3 und 4),
8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25 Absatz 1),
9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 und 24),
10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 26 Absatz 6),
11. Grabstätten entgegen § 19 oder § 26 Abs. 7 gestaltet oder bepflanzt,
12. Grabstätten vernachlässigt (§ 27),
13. die Leichenhalle entgegen § 28 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 32

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 14. März 2014 in der Fassung vom 14.05.2018 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Armsheim, den 01.07.2024

gez. Arno Krätschmann,
Bürgermeister der Ortsgemeinde Armsheim

Ensheim



Ortsbürgermeister Stefan Haßler

Sprechstunden:

Mittwoch von 19.00 – 20.00 Uhr
Gemeindebüro, Hahnengasse 16, 55232 Ensheim
Telefon: 06732 937506
Internet: www.ensheim-rheinhausen.eu
E-Mail: buergermeister@ensheim-rheinhausen.eu

Gabsheim



Ortsbürgermeister Heribert Müller

Sprechstunden:

Dienstag von 18.30 – 19.30 Uhr
Gemeindebüro, Hauptstraße 6, 55288 Gabsheim
Telefon: 06732 3306, Internet: www.gabsheim.de
E-Mail: verwaltung@gabsheim.de

Gau-Weinheim



Ortsbürgermeister Hans-Bernhard Krämer

Sprechstunden:

Freitag von 18.30 – 20.00 Uhr
Rathaus, Sportfeldstraße 14 a, 55578 Gau-Weinheim
Telefon: 06732 2558 oder 0160 5966800
Internet: www.gau-weinheim.de
E-Mail: ortsgemeinde@gau-weinheim.de

Partenheim



Ortsbürgermeister Marcus Lüppens

Sprechstunden:

Montag und Donnerstag von 18.00 – 19.00 Uhr
Rathaus, Schmiedgasse 7, 55288 Partenheim
Telefon: 06732 2565
Internet: www.partenheim.de
E-Mail: obgm.partenheim@t-online.de

Keine Sporenbelastung in der Kita Partenheim

Siehe unter VG Wörrstadt.

Saulheim



Ortsbürgermeister Martin Fölix

Sprechstunden:

Mittwoch von 15.00 – 18.00 Uhr
1. Beigeordneter Klaus Semmler
Donnerstag von 16.00 – 17.00 Uhr
Beigeordnete Kathrin Oehler
Donnerstag von 14.30 – 15.30 Uhr
Beigeordneter Mario Dechent
Freitag von 13.00 – 15.00 Uhr
Seniorenbeauftragter Wolfgang Rüttgens
Donnerstag von 15.00 – 17.00 Uhr
Während der Sprechzeiten telefonisch erreichbar:
Telefon: 06732 918511

Bürozeiten Sekretariat:

Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch von 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 – 17.00 Uhr
Rathaus, Auf dem Römer 8, 55291 Saulheim
Telefon: 06732 5075
Telefax: 06732 64069
Internet: www.saulheim.de
E-Mail: info@saulheim.de

Neues von der Wildkräuterfläche in der Mühlbachau

Siehe unter VG Wörrstadt.

Verkehrsbehinderungen

Am Westring 1a ist vom 15. bis 20.07.2024 die Fahrbahn eingengt wegen Aufstellen eines Containers.
Martin Fölix, Ortsbürgermeister

Fundsachen

Es wurden zwei Schlüssel an einem Schlüsselanhänger mit einer Minisocke abgegeben. Fundsachen können während der Öffnungszeiten im Rathaus abgeholt werden.

Martin Fölix, Ortsbürgermeister

Anbau Kita Regenbogen



Am Samstag wurde der Kran an der Kita Regenbogen auf der noch ruhenden Baustelle für den Anbau

aufgestellt. Die Holzwände und Teile für den Bau wird die ausführende Firma liefern und dann soll es Zug um Zug weitergehen. Jetzt hoffen wir, dass nach der Errichtung des Rohbaus die Firmen den Ausbau zügig voranbringen und es keine weiteren Verzögerungen mehr gibt.
Foto: M.Fö.

Martin Fölix, Ortsbürgermeister

Zebrastreifen Am Westring wieder beleuchtet



Nach langem Hin und Her und der Ersatzteilbeschaffung konnte jetzt die Beleuchtung vom Zebrastreifen „Am Westring“ instandgesetzt werden. Jetzt kann man auch bei Dunkelheit wieder ungefährdet die Straße überqueren.
Foto: M.Ju.

Martin Fölix, Ortsbürgermeister

Schornsheim



Ortsbürgermeister Heiko Schmittbetz

Sprechstunden:

Montag und Freitag von 18.30 – 19.30 Uhr
Gemeindebüro, Kirchstraße 1, 55288 Schornsheim
Telefon: 06732 3935 (Büro) oder 3376 (privat)
Internet: www.gemeinde-schornsheim.de
E-Mail: gemeinde@schornsheim.de

Erste Bauarbeiten im NBG Gänswende



Foto: Ortsgemeinde Schornsheim, Obgm. Heiko Schmittbetz

Nachdem in der letzten Woche der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Gänswende“ hier im Nachrichtenblatt veröffentlicht wurde, sind nun schon die ersten Bautätigkeiten zu sehen. Die neue Trafostation im späteren Zufahrtsbereich des Neubaugebiets (NBG) wurde bereits von der Stromnetzgesellschaft Wörrstadt mbH & Co. KG (ESW/EWR Netze) errichtet. Weitere Bauarbeiten werden in den nächsten Monaten folgen, so dass wahrscheinlich Ende 2025 private Bauherren dort starten können.

Wenn Sie Interesse an einem Baugrundstück im Neubaugebiet „Gänswende“ haben, können Sie sich schon jetzt unverbindlich bei der Ortsgemeindeverwaltung melden.

Heiko Schmittbetz, Ortsbürgermeister

Haushaltsbefragung „Unser Laden“

„Unser Laden“ als wichtige lokale Einkaufsgelegenheit und Treffpunkt in unserer Gemeinde wird in diesem Jahr 25 Jahre. Betrieben wird der Laden vom wirtschaftlichen Verein „Nahversorgungsladen Schornsheim“, an dem viele Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Anteilsscheinen beteiligt sind. Über viele

Jahre hat es der Verein mit sehr viel ehrenamtlichem Engagement geschafft, den Laden in einem sich stark ändernden Marktumfeld zu behaupten, doch leider sieht aktuell die wirtschaftliche Lage nicht sehr gut aus.

Aus diesem Grund hat die Ortsgemeinde, die den Laden schon immer bestmöglich unterstützt, im Rahmen des geförderten Landesprojekts „M.Punkt RLP“ Beratungsleistungen beauftragt. Einer der ersten Schritte ist u. a. die Befragung der Bevölkerung vor Ort, die ich Ihnen unbedingt ans Herz legen möchte. Sie dient später dazu, das richtige Konzept für die Zukunft des Ladens zu erstellen. Ich bitte Sie deshalb, die Fragebögen, die in den nächsten Tagen verteilt werden, auszufüllen oder online an der Befragung teilzunehmen. Online gelangen Sie zu dem Fragebogen über <https://m-punkt.limesurvey.net/329232?lang=de> oder über den abgedruckten QR-Code:



Unabhängig von Konzepten benötigt der Laden aber auch immer ganz praktische Unterstützung, ob im Laden selbst oder im Verein. Zur nächsten Mitgliederversammlung am Mittwoch, 25.07.2024, um 19.00 Uhr im Ratssaal sind neben den Mitgliedern auch alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eingeladen. Nehmen Sie diese Einladung gerne wahr.

Wenn Sie sich unabhängig davon im Laden engagieren wollen, können Sie sich gerne direkt im Laden oder bei der Ortsgemeindeverwaltung (gerne per Mail: gemeinde@schornsheim.de) melden, denn nur gemeinsam können wir „Unser Laden“ erhalten.

Heiko Schmittbetz, Ortsbürgermeister

Spiesheim



Ortsbürgermeister Hans Philipp Schmitt

Sprechstunden:

Montag von 17.30 – 19.30 Uhr
Gemeindebüro, Niederstraße 4,
55288 Spiesheim
Telefon: 06732 1223
Mobil: 0151 12314309
Internet: www.spiesheim.de
E-Mail: buergermeister@spiesheim.de

Sulzheim



Ortsbürgermeister Ulf Baasch

Sprechstunden:

Montag von 18.30 – 19.30 Uhr
Rathaus, Hauptstraße 3,
55286 Sulzheim
Telefon: 06732 62376
Internet: www.Sulzheim-rhh.de
E-Mail: gemeinde@sulzheim-rhh.de

Udenheim



Ortsbürgermeister Klaus Quednau

Sprechstunden:

Montag von 18.00 – 19.30 Uhr
Gemeindebüro, Wilhelmstraße 1,
55288 Udenheim
Telefon: 06732 4933
Internet: www.udenheim.de
E-Mail: buergermeister@udenheim.de

OG Udenheim

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses sowie erneuter Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 10 „Im Bendersklauer“ der Ortsgemeinde Udenheim

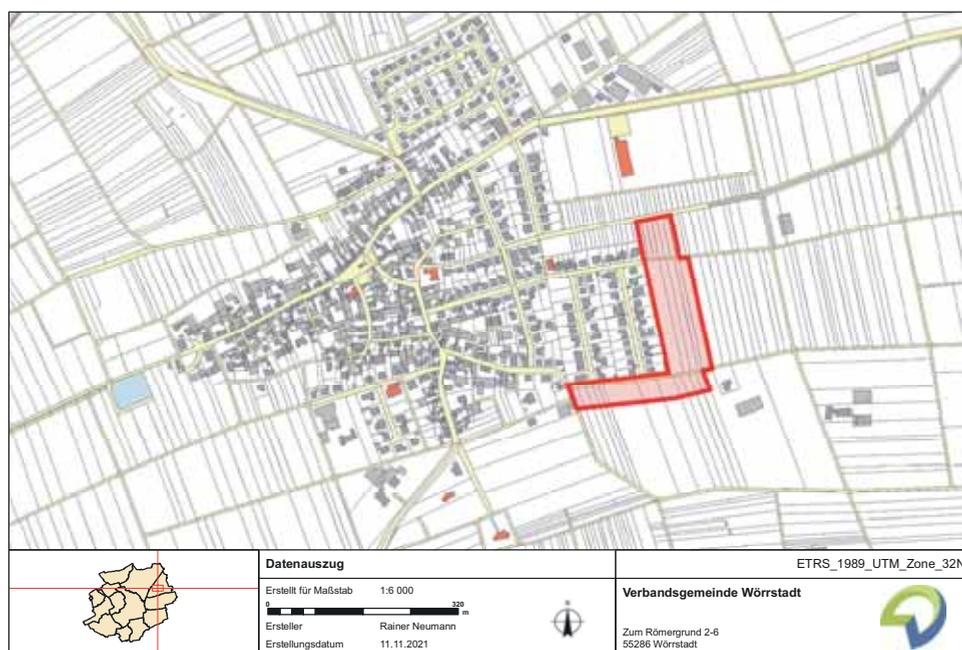
Der Ortsgemeinderat Udenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.10.2023 seinen Beschluss vom 19.10.2021 über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Bendersklauer“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufgehoben sowie die (erneute) Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Bendersklauer“ im Regelverfahren gemäß § 2 (1) BauGB (Baugesetzbuch) beschlossen. Der (erneute) Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der voraussichtliche Geltungsbereich bleibt unverändert. Er befindet sich östlich der Schillerstraße sowie auch südlich der Schillerstraße und der Straße Im Brühl und hat eine Größe von ca. 2,77 ha. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist den beigefügten Planausschnitten (rot umrandet) zu entnehmen.

Begründung: Der Ortsgemeinderat Udenheim hatte am 19.10.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB beschlossen. Seit 2017 bot der Gesetzgeber mit § 13 b BauGB für die Entwicklung von Baugebieten im Außenbereich, die an den Innenbereich grenzen, verschiedene Erleichterungen an, z. B. nur noch eine Bürger- und Behördenbeteiligung, Verzicht auf Umweltprüfung, Umweltbericht und Monitoring (Beobachtung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Projektes), keine Erforderlichkeit von Ausgleichsflächen und -Maßnahmen. Außerdem war ein Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan nicht erforderlich; dieser war lediglich im Wege der Berichtigung redaktionell anzupassen. Insgesamt konnten die Kommunen somit Bebauungspläne mit geringerem Zeit- und Kostenaufwand aufstellen.

Mit Urteil vom 18.07.2023 (4 CN 3.22) hat das Bundesverwaltungsgericht Leipzig nun allerdings festgestellt, dass § 13 b BauGB mit Unionsrecht unvereinbar ist. Somit sind bundesweit alle nach § 13 b BauGB aufgestellten Bebauungspläne rechtswidrig zustande gekommen, was weitreichende Konsequenzen hat.

Da nun § 13 b BauGB nicht mehr anwendbar ist, kann der Bebauungsplan nur noch im normalen Regelverfahren erstellt werden.



Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, Aktualität der Geobasisinformationen: 26.07.2021

Das bedeutet vor allem die Erforderlichkeit eines Umweltberichtes, Berechnung und Festlegung von Ausgleichsflächen und -Maßnahmen, ein zweistufiges Teilnahmeverfahren der Behörden und der Öffentlichkeit sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes (dies kann parallel zum Bebauungsplanverfahren erfolgen).

Daher war der ursprüngliche Ratsbeschluss aufzuheben und ein neuer Beschluss zu fassen.

Udenheim, den 18.07.2024
Klaus Quednau, Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses sowie erneuter Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 10 „Im Bendersklauer“ der Ortsgemeinde Udenheim

Siehe im Rahmen auf dieser Seite.

Bürostunde

Am Montag, den 22. Juli 2024 findet wegen einer Terminüberschneidung keine Bürostunde statt. Ich bitte um Verständnis.

Klaus Quednau, Ortsbürgermeister

Hundekotbeutel benötigt?

Sollten Sie Hundekotbeutel in größeren Mengen benötigen, kommen Sie gerne zum Bauhof. Unsere Mitarbeiter händigen Ihnen die benötigte Menge kostenfrei aus. Keinen Sinn macht es, die aufgestellten Spender mit einem Vierkantschlüssel eigenständig zu öffnen und die enthaltene Beutelrolle vollständig zu entnehmen. Es gibt noch mehr Hundehalter, die den Service der bereitgestellten Spender gerne nutzen, auch wenn sie die Beutel „nur“ einzeln entnehmen.

Klaus Quednau, Ortsbürgermeister

Vendersheim



Ortsbürgermeisterin Elfi Schmitt-Sieben

Sprechstunden:

Montag von 19.00 – 20.00 Uhr
Gemeindebüro, Hauptstraße 41, 55578 Vendersheim
Telefon: 06732 951246
Telefon (privat): 06732 963996
Mobil: 0176 53597655
Internet: www.vendersheim.de
E-Mail: info@vendersheim.de

Wallertheim



Ortsbürgermeister Dorian Depué

Sprechstunden:

Mittwoch von 17.00 – 18.00 Uhr
Samstag von 10.30 – 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Rathaus, Neustraße 3, 55578 Wallertheim
Telefon: 06732 2578
in sehr dringenden Fällen auch mobil: 0176 81921118
Internet: www.wallertheim.de
E-Mail: gemeinde@wallertheim.de

Bekanntmachung des Wahlleiters

Herr Dorian Depué hat sein Mandat im Gemeinderat Wallertheim wegen seiner Wahl zum Ortsbürgermeister nicht angenommen. Der danach zu berufende Herr Achim Wölk hat sein Mandat nicht angenommen.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz wurde – aufgrund der auf ihn entfallenen Personenstimmen – Herr Daniel Krippner, Auf dem Bubengraben 1, 55578 Wallertheim, als Ersatzperson in den Ortsgemeinderat berufen.

Wörrstadt, den 8. Juli 2024
gez. Markus Conrad, Wahlleiter

Wörrstadt



Stadtbürgermeister Ingo Kleinfelder

Sprechstunden:

Montag und Mittwoch von 9.00 – 11.00 Uhr
Donnerstag von 16.00 – 18.00 Uhr

Sprechstunden der Beigeordneten
Thomas Müller, Irina Hahn und Karl-Heinz Andresen:
Donnerstag von 17.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung.

Öffnungszeiten Rathaus:
täglich von 9.00 – 11.00 Uhr
Rathaus, Pariser Straße 75, 55286 Wörrstadt
Telefon: 06732 3377, Telefax: 06732 62873
Internet: www.woerrstadt.de
E-Mail: stadt@woerrstadt.de

Ortsvorsteher Rommersheim:
Jürgen Schäfer

Sprechstunden:
1. Mittwoch des Monats von 16.00 – 18.00 Uhr
im Büro, Gartenstraße 9

Sinkkastenreinigung

In der Zeit vom 17.07.2024 bis 26.07.2024 erfolgt die routinemäßige Sinkkastenreinigung in Rommersheim und Wörrstadt. Damit die ausführende Firma an alle Sinkkästen kommt, bitte ich darauf zu achten, dass in dieser Zeit keine parkenden Fahrzeuge über Sinkkästen abgestellt werden.
Ingo Kleinfelder, Stadtbürgermeister

Einrichtungen der Stadt Wörrstadt am 19.07.2024 geschlossen

Am **Freitag, den 19.07.2024** findet der Betriebsausflug für die Beschäftigten der Stadt Wörrstadt statt. Das Rathaus, der Bauhof, die Kindertagesstätten und der Hort in Wörrstadt sowie die Kindertagesstätte in Rommersheim sind an diesem Tage geschlossen.
Ingo Kleinfelder, Stadtbürgermeister

Eröffnung des Spielplatzes Am Krag



Foto: Th.M.

Die Stadt Wörrstadt lädt am Samstag, 20. Juli 2024, ab 14 Uhr auf den Spielplatz Am Krag ein. Dort möchten wir die offizielle Eröffnung des neu gestalteten Spielplatzes feiern. Besonders willkommen sind uns natürlich alle Kinder, die die neuen Spielgeräte ausprobieren möchten. Schließlich stand am Anfang der Neugestaltung eine Werkstatt mit Wörrstädter Kindern, die als Grundlage der Planung diente. Ab Samstag ist der Spielplatz dann für die Öffentlichkeit freigegeben und kann bespielt werden. Mit der Rutsche kommt allerdings ein Spielgerät voraussichtlich im September noch dazu. Grund dafür sind die langen Lieferzeiten. Mit den vorhandenen Spielgeräten, einschließlich einem oft gewünschten Trampolin, gibt es aber jetzt schon viel für Spiel und Spaß. Auch für Kleinkinder gibt es einen eigenen Bereich mit Klettermöglichkeit und Sandspielplatz.
Thomas Müller, 1. Beigeordneter

2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wörrstadt vom 18.12.2018 in der Fassung vom 12.10.2022 vom 04.07.2024

Der Stadtrat der Stadt Wörrstadt hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 27.05.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 18.12.2018 in der Fassung vom 12.10.2022 wird wie folgt geändert:

Stadt Wörrstadt

Öffentliche Bekanntmachung Satzung der Stadt Wörrstadt

über die Änderung von Festsetzungen in Flurbereinigungsverfahren nach § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) i. V. m. § 58 Abs. 4 Satz 2 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) betreffend Wirtschaftswege und einer Bodenschutzfläche in der Gemarkung Wörrstadt im Bereich des Bebauungsplanes „Gewerbepark an der A 63, Teil IV – Greenpark“ vom 27.05.2024

Der Stadtrat Wörrstadt hat in seiner Sitzung am 27.05.2024 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die nach Zustimmung durch die Kreisverwaltung Alzey-Worms vom 03.07.2024 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

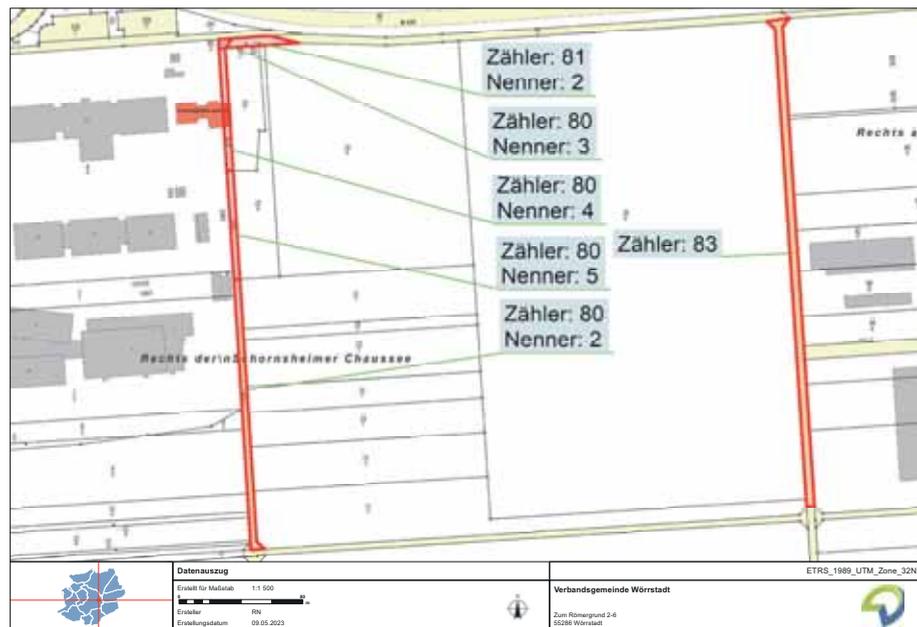
Die Festsetzungen von § 10, § 13 Abs. 3 i. V. m. § 14 des Flurbereinigungsplans des Zweckflurbereinigungs-verfahrens Wörrstadt-Udenheim Nr. 534-04-4108 werden hinsichtlich folgender Wege bzw. Wege-teile sowie einer Bodenschutzfläche in der Gemarkung Wörrstadt, Flur 12, aufgehoben:

1. Parzelle Nr. 80/2 (ehemals Nr. 80; ca. 176 m Länge)
2. Parzelle Nr. 80/3 (ehemals Nr. 80; ca. 5,50 m Länge)
3. Parzelle Nr. 80/4 (ehemals Nr. 80; ca. 80 m Länge)
4. Parzelle Nr. 80/5 (ehemals Nr. 80; ca. 71 m Länge)
5. Parzelle Nr. 81/2 (ehemals Bodenschutzfläche, ca. 48 m Länge)
6. Parzelle Nr. 83 teilweise (ca. 318 m Länge)

Die betroffenen Wegebereiche und die Bodenschutzfläche sind im beigefügten Lageplan (Anlage) rot gekennzeichnet.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Wörrstadt, den 18.07.2024
Ingo Kleinfelder
Stadtbürgermeister



Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, Aktualität der Geobasisinformationen: 26.01.2023

Auf folgende besondere Bestimmungen wird hingewiesen:

Gemäß § 24 (6) GemO (Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz) in der derzeit geltenden Fassung ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

§ 1

In Abschnitt II. Wahlgrabstätten wird nach Buchstabe c) folgender Buchstabe d) eingefügt. Der bisherige Buchstabe d) wird zu Buchstabe e):

d) einer Urnenbaumgrabstätte 1.500,00 €

§ 2

Der Satz nach Abschnitt II, Nr. 1 bb) wird wie folgt geändert:

Mit der Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Baumgrabstätte oder an einer Urnenkammer sind die Begräbnisleistungen nach Ziff. III. 2. abgegolten.

§ 3

In Abschnitt VI. Gebühren für sonstige Leistungen wird nach Ziffer 5 folgende Ziffer 6 angefügt:

6. Bereitstellen und Anbringen von Namensschildern auf Baumgräbern (ohne Gravur) 35,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wörrstadt, den 04.07.2024

gez. Ingo Kleinfelder

Bürgermeister der Stadt Wörrstadt

Neubornbus – Bürgerbus der Stadt Wörrstadt

Anmeldung: Mo + Do 15.00 – 17.00 Uhr
Tel.: 06732 2258

Fahrtage: Di + Fr 8.00 – 18.00 Uhr
neubornbus@woerrstadt.de

An Feiertagen findet weder ein Telefondienst noch ein Fahrdienst des Neubornbusses statt. Anmeldungen zu Fahrten nach den Feiertagen sind deshalb an den vorherigen Telefondienstagen mitzuteilen.

3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Wörrstadt vom 14.05.2008 in der Fassung vom 16.09.2022 vom 04.07.2024

Der Stadtrat der Stadt Wörrstadt hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (BestG) in der Sitzung am 27.05.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Folgende Regelungen der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Wörrstadt vom 14.05.2008 in der Fassung vom 16.09.2022 werden wie folgt neu gefasst:

§ 1: § 8 Abs. 3:

(3) Auf dem Urnengemeinschaftsgrabfeld (§ 15 Abs. 5) und auf dem Urnenbaumgrabfeld (§ 15 Abs. 6) sind nur Urnen aus biologisch abbaubarem Material zugelassen.

§ 2: § 15 Abs. 1 f):

(1f) Urnenbaumgrabstätten

§ 3: § 15 Abs. 6:

(6) Urnenbaumgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Sie werden der Reihe nach vergeben. Die Bestattungsfläche wird als öffentliche Grünfläche unterhalten. In einer Grabstelle dürfen zwei Urnen übereinander beigesetzt werden.

§ 4: Überschrift zu § 20a sowie § 20a Abs. 4: § 20a

Gestaltung der Grabstätten auf anonymen Urnengrabfeldern, Urnengemeinschaftsgrabfeldern, Urnenbaumgrabfeldern und an Urnenkammern

(4) Die Bestattungsfläche auf dem Urnenbaumgrabfeld wird als öffentliche Grünfläche unterhalten. Die Grabstätten werden mit einer Bronzeplatte abgedeckt. Die Bronzeplatten werden einheitlich von der Stadt bestellt und verlegt. Die Kosten hierfür tragen die Nutzungsberechtigten.

Auf Wunsch der Nutzungsberechtigten kann die Platte mit bis zu 4 Metallschildern beschriftet werden. Die Metallschilder werden durch die Stadt Wörrstadt beschafft und angebracht. Die Gravur erfolgt durch die Nutzungsberechtigten auf deren Kosten. Sonstige Einfassungen, Grabsteine oder individueller Grabschmuck sind nicht zulässig.

§ 9: § 31 Abs. 1 Nr. 6:

6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale oder sonstige Gestaltungsvorschriften nicht einhält (§§ 19, 20 und 20a),

Artikel II

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wörrstadt, 04.07.2024

gez. Ingo Kleinfelder,
Bürgermeister der Stadt Wörrstadt

Abwasserbeseitigung
Wöllstein-Wörrstadt AöR



Dennis Sartorius, Sprecher des Vorstandes
Bürgermeister VG Wöllstein Gerd Rocker,
Vorsitzender des Verwaltungsrates
Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt
Tel. 06732 95608-0, Fax 06732 95608-99
E-Mail: info@a-w-w.org

Ende amtlicher Teil

Aktuelles aus den Gemeinden

NICHTAMTLICHER TEIL

Kultur ■ Sport ■ Vereinsleben

Gottesdienste

Zeichenerklärung: EuA = Eucharistische Anbetung; EUF = Eucharistiefeyer; FamGD = Familiengottesdienst; GD = Gottesdienst; GDA = Gottesdienst mit Abendmahl; GDT = Gottesdienst mit Taufe; GH = Gemeindehaus; HA = Hochamt; Hl.M = Heilige Messe; KiGD = Kindergottesdienst; MF = Messfeier; MLH = Martin-Luther-Haus; RK = Rosenkranz; RKG = Rosenkranzgebet; VAM = Vorabendmesse, WGD = Wortgottesdienst, WGF = Wort-Gottes-Feier.

Informationen der Kirchengemeinden sind evtl. auch unter den einzelnen Ortsrubriken zu finden sowie bei den jeweiligen Gemeindebüros.

Katholisch: Gau-Weinheim, Gau-Bickelheim, Wallertheim, Vendersheim, Partenheim und Wolfsheim (Pfarrgruppe Wißberg): Fr 18.30 Uhr EUF in Gau-Bickelh. Sa 18.30 Uhr WGF in Gau-Weinh. So 9.30 Uhr EUF in Gau-Bickelh.; 10.30 Uhr WGF in Vendersh. Mo 18 Uhr RKG, 18.30 Uhr EUF, in Partenh. Di 18.30 Uhr EUF in Vendersh. Mi 18.30 Uhr EUF in Gau-Weinh.; 20 Uhr EuA mit Lobpreis u. RKG in Gau-Bickelh. **Pfarrgruppe Saulheim-Gabsheim mit Filialgemeinden Schornsheim und Udenheim:** Do 8.30 Uhr EUF in Gabsch. Fr 18 Uhr RKG, 18.30 Uhr EUF, in Saulh. So 9.30 Uhr EUF in Gabsch.; 11 Uhr EUF in

Saulh. Di 18 Uhr RKG, 18.30 Uhr EUF, in Saulh. **Pfarrgruppe Wörrstadt mit Armsheim, Spiesheim und Sulzheim:** Fr keine EUF in Sulzh. Sa 18 Uhr EUF in Armsh.; 18 Uhr EUF in Sulzh. So 10.15 Uhr ökum. GD zur Kerb in Rommersh.; 11 Uhr EUF in Wö. Di keine EUF in Armsh. Mi keine EUF in Sulzh.

Evangelisch: **Armsheim:** So 10.30 Uhr GD. **Gau-Weinheim/Wallertheim:** Sa 17 Uhr „Kirchgartenfest“, im Hof v. Fam. Bittmann, Untergasse 3 in Gau-Weinh. **Nieder-/Ober-Saulheim:** So 10.10 Uhr GD im Garten des DBH in Nd.-Saulh. Di 19 Uhr Bibelgesprächskreis, MLH in Ob.-Saulh. **Partenheim:** So 19.30 Uhr Cocktail-Kir(s)che, Kirche. **Schornsheim/Udenheim:** So 10.15 Uhr GD (Prädikantin Schulze) in Udenh. **Wörrstadt/Rommersheim:** So 10.15 Uhr ökum. Kerbe-GD (Vikar Rindermann und Diakon) mit Posaunenchor in Rommersh.; 10.30 Uhr GD im Freien (Pfr. Koch) in Wö. Mi 16 Uhr GD (Pfr. Koch) im Seniorenheim in Wö.

Sonstige: **Ev. Gemeinde Am Kreuz, Udenheim:** So 10 GD. **Ev. Stadtmission Alzey:** So 10.30 Uhr GD (oder im Livestream). **Zeugen Jehovas:** Gemeinde Hahnheim: in Hahnh.: Do 19 Uhr GD. So 10 Uhr GD; Gemeinde Alzey: in Kirchheimbolanden: Do 19 Uhr GD. Sa 17 Uhr GD.



Verbandsgemeinde

Ev. Gemeinde Am Kreuz lädt herzlich ein

„Praktische Anregungen zum gemeinsamen Agieren von Mann und Frau in Partnerschaft, Gemeinde und Gesellschaft“, darüber spricht Martin Vackeroth, Pastor und Seelsorger am Sonntag, 21. Juli um 10 Uhr im Gottesdienst der Ev. Gemeinde Am Kreuz in Udenheim, Osterstraße 32.

Jeden Sonntag ist der Eltern-Kindraum offen, von dem aus der Gottesdienst miterlebt werden kann.

Herzliche Einladung!

M.Pf.

Feierliche Abschlussfeier an der Erich-Kästner-Realschule plus Wörrstadt



Herr Conrad gratuliert Fijona Bajramaj zum besten Zeugnis des 10. Schuljahres.

Am 04.07. wurden 68 Schüler/-innen der 9. und 10. Klassen der EKRS+ Wörrstadt im Rahmen eines Festaktes in der Aula des Schulzentrums verabschiedet. Die Abschlussklassen präsentierten ein buntes Programm, das beim Publikum viel Beifall erntete. Der Schulleiter Herr Uckert, Frau Jablonski vom Schulleiternbeirat und VG-Bürgermeister Markus Conrad überbrachten ihre Grußworte. Herr Conrad überreichte die Ehrenurkunden und als Geschenk der VG Wörrstadt die Gutscheine des Gewerbevereins an die Schüler/-innen, die in ihren Klassen jeweils den besten Abschluss erreichten. Nach der Überreichung der Abschlusszeugnisse und der Verabschiedung der vier Abschlussklassen auf der Bühne wurden alle Anwesenden zu einem kleinen Empfang geladen. Das reichhaltige Büfett mit vielen Snacks und nichtalkoholischen Getränken bot einen angenehmen Rahmen für den Ausklang der Feier.

Ein herzliches Dankeschön an alle Helfer/-innen, die dazu beigetragen haben, dass die Veranstaltung so gut gelungen ist! Text/Foto: Pau.

Armsheim

Ordentliche Mitgliederversammlung Zukunft Brauch(t) Tradition e.V.

Am Sonntag, 28. Juli findet um 19 Uhr im Nebenraum der Wiesbachtalstube

die jährliche Mitgliederversammlung des Zukunft Brauch(t) Tradition e.V. statt.

Eid.

Gabsheim

Ev. Gemeindebüro

Siehe unter Schornsheim.

Partenheim

Ev. Kirchengemeinde

Partenheim bzw. Vendersheim

Pfarrer Harald Esders-Winterberg ist momentan in Studienzeit. In dringenden seelsorgerischen Fällen wenden Sie sich bitte in der Zeit vom 15.07.-04.08. an Pfarrer Andreas Rupprecht in Schornsheim, Tel. 0179 7895420. Das Gemeindebüro in Partenheim ist mit Ausnahme vom 22.07.-02.08. sowie vom 12.08.-16.08. wie gewohnt zu folgenden Zeiten besetzt: Montag, Dienstag und Donnerstag von 9-11.30 Uhr. H.A.

Feel-Good-Gottesdienst „Cocktail Kir(s)che“

Am 21. Juli um 19.30 Uhr feiern wir den Feel-Good-Gottesdienst „Cocktail-Kir(s)che“. Das Motto des Gottesdienstes lautet „Glück?!“ Cocktail-Kir(s)che ist ein neues Gottesdienstformat, welches mit Pop-Musik, kurzem Impuls eine Feel-Good-Atmosphäre schaffen will und sich bewusst vom klassischen Gottesdienst unterscheidet. Der Name ist Programm: Im Anschluss an den Gottesdienst servieren wir alkoholfreie Cocktails.

Bei gutem Wetter findet die Veranstaltung auf der Terrasse des Gemeindehauses statt, ansonsten in der Kirche.

A.I.S.

Hintergassenfest 2024

am 27. und 28. Juli

Seit 1977 feiern wir, die Hintergassenfestgemeinschaft e.V., dieses Fest; in diesem Jahr das 44.; auf geht's, lasst uns wieder auf der Hintergasse feiern! Wir sind gerüstet und warten auf Sie. Wie in jedem Jahr leihen wir uns von anderen Vereinen Garnituren und Geräte, ohne Unterstützung anderer Vereine ist es nicht möglich, so ein Fest durchzuführen. Vielen Dank!

Am Samstag, 27. Juli um 18 Uhr ist die Eröffnung, ab 20 Uhr spielt die Party-Band „Burning House“ live auf der Bühne. Am Sonntag starten wir um 9 Uhr mit unserem reichhaltigen Frühstück. Von 11-14 Uhr ist die Küche geöffnet. Kaffee und Kuchen gibt's ab 14.30 Uhr, dazu würden wir uns über Kuchenspenden von Ihnen freuen. Die Kinder-Belustigung findet ab 14.30 Uhr statt – Ballon-Tiere machen und schminken steht in diesem Jahr auf dem Programm. Die Küche öffnet wieder um 17 Uhr. Mit Live-Musik von der Bühne werden wir unsere Straßenfest am Sonntag ausklingen lassen, denn ab 18 Uhr wird Eva-Maria Lechler mit Begleitung auf unserer Bühne auftreten.

Getränke, Essen, Wein und Sekt warten auf euch, kommt und feiert mit uns ein schönes Fest.

Die Hintergasse ist in diesem Bereich von Freitag, 26.07. ab 8 Uhr bis Montag, 29.07. um 18 Uhr gesperrt. Danke für Ihr Verständnis. Wi.Sp.

Schönes Sommerfest

im Partenheimer Kindergarten

Der Kindergartenzirkus lud Groß und Klein zu einer Zirkusshow in den Garten ein. Zu Beginn des Sommerfestes gab es eine großartige Vorführung der Artist/-innen. Die Hallenhopser verwandelten sich in kleine Löwen und führten eine tolle Reifenshow vor. Ballerinas schwebten zur Musik von Elsa und Anna auf ihren Seilen und auch starke Männer waren mit von der Partie und zeigten ihre unermesslichen Kräfte. Die Kleinsten sangen gemeinsam mit ihren Mamas ein schönes buntes Luftballonlied. Für die große Überraschung am Ende sorgten die Libellen, die Vorschulkinder des Ev. Kindergartens Partenheim, die uns mit ihrer lustigen Clownshow zum Lachen brachten. Im Anschluss an die Vorführung öffneten die Workshops für Groß und Klein mit vielen Themen rund um den Zirkus.



Ein großes Highlight an diesem Tag war auch der Besuch der Jugendfeuerwehr Partenheim, die mit einem Feuerwehrauto kamen und die Kinder eine kleine Löschübung abhalten durften. Noch lange wird uns dieses schöne Sommerfest in Erinnerung bleiben. Text/Foto: N.E.-G.

Saulheim

Infos Ihrer Gemeinde

Die Weiße Tafel

Am 13.07. hatten wir zur „Weißen Tafel“ in die Ritter-Hundt-Straße eingeladen. Ca. 300 Bürger/-innen nahmen teil. Alle kamen in weißer Kleidung



Markisen
Fenster
Rollläden

Insektenschutz
vom Fachmann -
für einen
unbeschwertem
Sommer

Tel. 06136.88 0 44

Raiffeisenstraße 9
55270 Klein-Winternheim
Montag bis Freitag
von 9.00 bis 17.30 Uhr
Sa. von 9.00 bis 14.00 Uhr

und nahmen an den weiß dekorierten Tischen Platz. Die Tische waren mit mitgebrachtem Essen und Getränken reich gedeckt und wir verbrachten bei schönem Wetter im Schatten der Eichen einen gemütlichen Abend zusammen.



Gegen Mitternacht verabschiedeten sich die letzten Gäste.

Martin Fölix, Ortsbürgermeister (Text/Foto)

Sonstiges

Ev. Kirchengemeinde

Ober-Saulheim

Pfarrer Harald Esders-Winterberg ist momentan in Studienzeit. In dringenden seelsorgerischen Fällen wenden Sie sich bitte in der Zeit vom 15.07.-04.08. an Pfarrer Andreas Rupprecht in Schornsheim, Tel. 0179 7895420. Das Gemeindebüro in Ober-Saulheim ist wie gewohnt mittwochs von 10-13 Uhr besetzt; Ausnahmen sind der 24.07., 31.07. sowie der 14.08. H.A.

Literatur im Garten

Herzliche Einladung zu einem weiteren Literaturabend im Garten des Kath. Pfarrhauses St. Josef (Weedengasse 4 in Saulheim) am Mittwoch, 24. Juli um 19 Uhr. Unter dem Titel „Familienbande“ werden aktuelle Romane aus der Bücherei vorgestellt. Wir freuen uns über einen regen Austausch bei einem Glas Wein und kleinen Snacks. A.Pr.

Musikal. Frühschoppen

im Garten der Sängerkirche

Der MGV Liederkrantz 1884 e.V. lädt herzlich ein, den Sommer auf rheinhessische Art mit Weck, Worscht un Woi sowie dem Projektorchester Rheinhesen-Mitte zu feiern! Der rheinhessische Frühschoppen findet am Sonntag, 28. Juli ab 11.30 Uhr im Garten der Sängerkirche in Saulheim statt. Freut euch auf Saulheimer Weine, regionales Bier und frische rheinhessische Schmankerl. Für die musikalische Untermalung sorgt das 35-köpfige Projektorchester Rheinhesen-Mitte. Kommt vorbei, bringt Freunde und Familie mit und genießt ein paar Stunden

NEUERÖFFNUNG

18. Juli | 17.30 Uhr | Wörrstadt

Beef & Wine

feine, moderne Bistroküche mit internationalen Einflüssen.



DAS TEAM VON
„BEEF & WINE“
FREUT SICH AUF
IHRER BESUCH.

Zuvor 3 Jahre in
Bornheim freut sich
das Ehepaar Zühlendorf,
nun in Wörrstadt ein
Lokal eröffnen zu können.
Der gelernte Metzger



Großformatdruck | Konzept // Design | Bauschilder
Kfz-Beschriftungen | Leuchtreklame | Leitsysteme
Firmenschilder | Werbeanlagen | Fassadengestaltung

www.grasemann.net



GROSSE IDEEN.
GROSSE PROJEKTE.
GROSSE WIRKUNG.

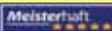
Grasemann Werbetechnik konzipiert,
gestaltet und realisiert Ihre Werbeprojekte.
Gerne beraten wir Sie auch persönlich.
Rufen Sie uns an **0 67 32 / 62 47 7**



GmbH & Co. KG
**STRASSEN-, TIEF-
UND HOCHBAU**



Präqualifikationsnummer: 010.005530



- Pflasterarbeiten aller Art
- Hof- & Einfahrtsgestaltung
- Garagen- & Gartengestaltung
- Erd- und Wegebau
- Kanalhausanschluss, Kanalbau
- Hallenvermietung
- Bürovermietung
- Wohnungsvermietung
- Objektverwaltung

Ober-Saulheimer Straße 24 · D-55286 Wörrstadt
Telefon 06732 94140 · Telefax 06732 3020
www.woebau.de · E-Mail: info@woebau.de

**Wir gratulieren Familie Zühlendorf
von Herzen und wünschen viel Erfolg!**

Moderne Haustüren – individuell,
langlebig, erstklassig.

Mit erhöhtem Einbruchschutz!



Handwerk in
Rheinhesen mit über
175 Jahren Tradition!
ausgezeichnet mit dem
„Mainzer Denkmalpflegepreis“



Funktionalität, Design, Schönheit!

55286 Wörrstadt
Ober-Saulheimer-Str. 9
Tel. 06732 / 9517-0

www.schramm-metallbau.de



Neustraße 2

55578 Wallertheim

☎ 06732 6003430

www.schmand-architektur.de

GetränkeSchmidt



Tel: 0 67 32 / 94 36 - 0
www.getraenke-schmidt.de



SIE bestellen,
wir liefern ...

... und bringen's ins
Büro oder Heim ...

... zu Ihrer Feier oder
Ihrer Veranstaltung!

Für detaillierte
Informationen:



SCAN MICH

Ihr zuverlässiger Getränke-Dienstleister
aus dem Herzen Rheinhesens
für Privat-, Firmen- & Büro-, Vereins-,
Winzer- und Gastronomie Lieferungen!

Beef & Wine

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo, Do, Fr, Sa, So 17.30 – 23.00 Uhr
So zusätzlich 11.30 – 14.30 Uhr

Julia Wilgauk

NEU:

HAARE & KOSMETIK

Maniküre, Pediküre,
Augenbrauenlifting

bei Galina

BESONDERER
SERVICE:

- Airtouch
- Balayage
- Extension

- Keratin-Behandlung

Weedengasse 18 · 55291 Saulheim · 06732-6008250 · www.jw-friseur-saulheim.de

BIG LUCK

Von Herzen wünschen wir alles Gute zur Eröffnung!

Gutes Essen und ein gesunder Lebensstil gehen Hand in Hand, um Körper und Geist zu stärken und Lebensfreude zu maximieren. Gemeinsam schaffen wir ein ausgewogenes und erfülltes Leben ♥



LIFECYCLE WÖRRSTADT
 Ober-Saulheimer-Straße 19
 55286 Wörrstadt
 (0 67 32) 17 73
 info@lifecycle-gym.com
 Mo-So = 24/7 geöffnet

K&M Schreinerei

GmbH & Co. KG • Kleisinger & Michel



In der Rohrgewann 5 • 55597 Wöllstein • Tel.: 06703 - 30 715-0
 Mail: info@km-schreinerei.de • Web: www.km-schreinerei.de



WILLKOMMEN
 bei BEEF & WINE!
 Sei unser Gast,
 schon, dass du da bist.
 LACHE und freu dich
 mit uns ♥

und Koch, Steffen Zühlsdorf, legt großen Wert auf Frische, Haltung und Qualität. Gemeinsam mit Marcel Jürgensen (Sous Chef) bereitet er die Speisen in der neuen Küche mit viel Liebe zu. Mariola Zühlsdorf, die

die Serviceleitung übernimmt, freut sich besonders, über 200 erlesene Weine sowohl aus der Region als auch aus internationalen Weinbaugebieten in ihrem Sortiment zu haben. Nachdem sie

an zahlreichen Weinselektionen teilgenommen hat, entschied sie sich mit Unterstützung von Marcus Cordier für das aktuelle Angebot.

WITZ FREUEN
 UNS AUF SIE!

Beef & Wine

KONTAKT

55286 Wörrstadt – Friedrich-Ebert-Straße 26 – ☎ 06732 9622442

in geselliger Runde! Der Eintritt zum Frühschoppen ist kostenfrei, teilt der MGVLiederkrantz 1884 e.V. Saulheim mit. K.Ht.

Rückblick auf die Medenrunde des TSC Saulheim

Die kurze und überaus erfolgreiche Saison der Tennisspieler/-innen des TSC Saulheim ist beendet. Die Jugendmannschaften des Vereins konnten durchaus überzeugen, so erreichten die U12 gemischt sowie die U15-Jungs jeweils den 2. Platz in ihren Gruppen. Die neu installierte U15-Mädchenmannschaft konnte ungeschlagen die Meisterschaft erspielen.

Die beiden Mainzelmännchen-Mannschaften sind ebenfalls gut gestartet, hier wird nach den Ferien noch weitergespielt.

Im Aktiven und Seniorenbereich gibt es auch sehr erfreuliches zu berichten. So belegen die Damen den 2. Platz, die Herren 40 I den 3. Platz, die Herren 60 und 65 jeweils in der Verbandsliga den 2. Platz und die Herren 70 ebenfalls den 2. Platz in der Rheinhesse-liga. Den Aufstieg in die Rheinhesse-liga feierten die Damen 40 I, die ungeschlagen den Meistertitel erspielten. Nun geht's erst einmal für die meisten in die Sommerferien, in denen der Verein zwei Tenniscamps für die Kids anbietet. Ho.Sc.

Schornsheim

Infos Ihrer Gemeinde

Dämmermarkt Schornsheim

Wir bedanken uns!

Der Dämmermarkt Schornsheim ist aus der Initiative „Zukunfts-Check Dorf“ entstanden. Unsere Arbeitsgruppe wollte mit diesem Markt eine neue Idee des Zusammenkommens, Austausches und der Belebung des Dorfplatzes ausprobieren. Unser erstes Ziel war es, den Markt 3 Mal als Pilotprojekt zu veranstalten. Inzwischen sind wir überwältigt vom Zuspruch. Immer mehr Vereine und Initiativen beteiligen sich am Markt. Wir bedanken uns ausdrücklich bei allen Beteiligten! Trotz des schlechten Wetters konnten wir am 02.07. auf unserem Markt sehr viele Besucher begrüßen.

Nun gehen wir im August in die Sommerpause. Da uns der Markt allerdings großen Spaß macht und wir die ersten drei Male als vollen Erfolg erlebt haben, machen wir im September weiter. Wir freuen uns am 1. Dienstag im Monat, 03.09. um 17 Uhr wieder auf euch. Das Marktteam

Sonstiges

Ev. Gemeindebüro

Seit 1. Juli ist das Ev. Gemeindebüro in Wörrstadt auch für die Ev. Kirchengemeinde

Super Stimmung beim Sommerfest des KJS-Kindertreffs in Sulzheim



Gut 50 Kinder zwischen 8 und 12 Jahren folgten unserer Einladung und kamen mitsamt ihren Familien zum Sommerfest des Kindertreffs der Kath. Jugend Sulzheim e.V. am 29.06. rund um unsere Gemeindehalle. Schon bei der Planung haben sich die Kinder des Kindertreffs mit ihren Ideen mächtig ins Zeug gelegt: Mit Hüpfburg, Slush-Eis, Currywurst und Hamburger blieben keine Wünsche offen. Für Abkühlung bei hochsommerlichen Temperaturen und bestem Wetter sorgte ein Rasensprenkler.

Als Höhepunkt des Nachmittags entpuppten sich die Wettkampfspiele „Klein gegen Groß“, bei denen die Kinder gegen die Erwachsenen antraten und sich in Geschicklichkeit, Wendigkeit oder Schnelligkeit maßen. Bei Spielen wie „Dosenturm nur mit Füßen stapeln“ hatten alle einen riesen Spaß und waren mit Spannung und Eifer dabei. Und spätestens als nach dem letzten Spiel feststand, dass „die Kleinen“ als Gewinner aus dem Duell hervorgehen, gab es für die tobende Menge kein Halten mehr!

Es war ein toller Nachmittag! Wir freuten uns über die vielen Gäste und die vielen helfenden Hände! Dankeschön!
 Text/Foto: J.Lh.

K Rommersheimer Kerb 2024

Liebe Rommersheimerinnen und Rommersheimer, liebe Kerbegäste,

vom 19. bis 22. Juli 2024 feiern wir die Rommersheimer Kerb – hierzu lade ich Sie alle sehr herzlich ein! Wenn am Freitagabend unsere Kerb feierlich eröffnet und der liebevoll geschmückte Kerbekranz, begleitet vom Posaunenchor, durch die Kerbejugend aufgezogen wird, beginnen für uns die vier vielleicht schönsten Tage des Jahres.

Wie in jedem Jahr erwartet uns ein abwechslungsreiches Programm mit Live-Musik, kulinarischen Köstlichkeiten, kulturellen und sportlichen Highlights sowie Spiel und Spaß für unsere Kleinsten.

Man kann es nicht zu sehr betonen: Unsere Kerb lebt vom freiwilligen Einsatz der Rommersheimerinnen und Rommersheimer! Nur durch die in ganz erheblichem Umfang geleistete ehrenamtliche Arbeit gibt es die Kerb wie wir sie kennen. Ein besonderer Dank geht daher an alle Rommersheimer Vereine, allen voran die Turngesellschaft 1860 und den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr, die federführend die Kerb ausrichten, sowie die Kerbejugend und den Förderverein unserer KiTa. Auch den zahllosen freiwilligen Helfern, die mit ihrem Einsatz unsere Kerb erst möglich machen, gilt mein herzliches Dankeschön. Ebenso ist der Stadt Wörrstadt zu danken, die unser Fest großzügig fördert und unterstützt.

Ich wünsche uns allen eine schöne Kerb bei bestem Wetter!

Ihr Ortsvorsteher
Timo Philippi



PROGRAMM

FREITAG, 19. JULI 2024

18.30 Uhr
KERBERÖFFNUNG
durch die Kerbejugend und
den ev. Posaunenchor
20.00 Uhr
LIVE MUSIK mit PKE-EVENT BAND

SAMSTAG, 20. JULI 2024

12.00 Uhr
TIPP KICK-TURNIER
in der Turn- & Sängerkhalle
15.00 Uhr
ORTSFÜHRUNG „Sellemlols“
mit Kultur- und Weinbotschafter
Uwe Jung
17.30 Uhr
BIERPROBE
in der Turn- & Sängerkhalle
20.00 Uhr
LIVE MUSIK mit SITZGRUPPE

SONNTAG, 21. JULI 2024

10.00 Uhr
GOTTESDIENST
auf dem Kerbeplatz
11.00 Uhr
FRÜHSCHOPPEN mit dem
MUSIKVEREIN WÖRRSTADT
12.00 Uhr
MITTAGSTISCH
bei der Feuerwehr
13.00 Uhr
KAFFEE & KUCHEN
im Dorfgemeinschaftsraum

14.00 Uhr
BUNTES KINDERPROGRAMM
inkl. Ponyreiten und Zauberer
14.00 Uhr
BOULE-TURNIER am Sportplatz
18.30 Uhr
LIVE MUSIK mit RUPPERT SPIELT

MONTAG, 22. JULI 2024

18.00 Uhr
GYROS bei der Feuerwehr
18.30 Uhr
FREIFAHRTEN
19.00 Uhr
LIVE MUSIK mit FRED WEBER
21.00 Uhr
KERBE-BEERDIGUNG



Wir laden ein zur Rommersheimer Kerb

Am **Kerbesonntag** empfehlen wir: Rindfleischsuppe mit Markklößen und Rindfleisch mit Meerrettich

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und wünschen
FROHE KERBETAGE

Besuchen Sie unsere Weinstube im mediterranen Flair und genießen Sie unseren Roten Malvasier

Sommerpause
22.07. - 05.09.2024

**Weingut,
Weinstube & Gästehaus
Fam. Ullmer**

Öffnungszeiten in der Weinstube:
Fr. + Sa. ab 18 Uhr, So. 11-14 Uhr + ab 17 Uhr



KFZ-SERVICE

- Wartungsarbeiten und Reparaturen aller Art
- Unfallreparaturen/-Instandsetzung
- Fehlercode Diagnose
- Achsvermessung
- HU/AU
- Klimageservice/Klimareparaturen
- Reifenservice/Reifeneinlagerung
- Werkstatt Ersatzfahrzeug



Inhaber: Wolfgang Funke

An den Mühlen 9 · 55286 Wörrstadt

Telefon +49 (67 32) 6 29 29 · Mobil +49 (17 0) 1 65 07 03
Fax +49 (67 32) 9 32 92 88 · E-Mail w.funke67@gmx.de



Wir wünschen sonnige Kerbetage

**Elektro
FUNKE**

An den Mühlen 7 · 55286 Wörrstadt
Telefon 06732 2672 · www.funke-elektro.de

- Elektroinstallationen
- Hausgeräte und Kundendienst
- Photovoltaikanlagen
- SAT-Anlagen und Kabel-TV
- Rollladen- und Torantriebe
- Kommunikationstechnik
- Beleuchtungstechnik

meinden Schornsheim, Udenheim und Gabsheim zuständig. Die Öffnungszeiten sind: Dienstag von 14-16 Uhr, Mittwoch von 14-17 Uhr und Donnerstag von 10.30-12 Uhr; Tel. 06732 8509, E-Mail: Kirchengemeinde.Woerrstadt@ekhn.de, Postanschrift: Hermannstraße 45, 55286 Wörrstadt. Die E-Mail-Adresse Kirchengemeinde.Schornsheim@ekhn.de ist aber auch nach wie vor gültig. R.My.

Spiesheim

Sommerfest

des VdK-Ortsverbands Albig – Bermersheim v.d.H. – Spiesheim
Traditionsgemäß möchten wir unser Sommerfest gemeinsam mit unseren

Mitgliedern feiern und laden Sie hierzu mit Partner/-in auf das Gelände der Winzergenossenschaft eG, Langgasse 11 in Albig am Samstag, 3. August um 15 Uhr recht herzlich ein. Für Essen und Trinken wird in altbewährter Weise gesorgt sein. Hierfür entstehen Ihnen keinerlei Kosten. Wie üblich sind Teller, Besteck und ein Glas mitzubringen. Wir würden uns über eine rege Teilnahme freuen und hoffen auf schönes Wetter. Die Veranstaltung findet auch bei schlechter Witterung statt.

Bitte melden Sie sich bis spätestens 22.07. bei Familie Egon Berberich, Niederstraße 25 in Spiesheim an. Sollten Sie trotz Ihrer verbindlichen Anmeldung verhindert sein, erbitten wir aus organisatorischen Gründen um eine rechtzeitige Absage. Ber.

Sulzheim

Tischtennis SG Sulzheim/Rommersheim

Mit folgenden 5 aktiven Herrenmannschaften startet die SG in die neue Saison 2024/25: 1. Mannschaft Bezirksoberrliga (Brand, Maniatis, Jung, Serbest); 2. Mannschaft Kreisliga (Müller, Clemens, Fehlinger, Blum); 3. Mannschaft Kreisklasse 2 (Nahlen, Horak, Sommer, Cangianiello, Rocker); 4. Mannschaft Kreisklasse 3 (Wahl, Klar, Nedezki, Mussel, Komm); 5. Mannschaft Kreisklasse 4 (Helmlinger, Kreft, Runkel, Mück, Schneider). Auslosung der 1. Runde Pokal: Sulzheim gegen SG1; SG 2 gegen Alzey; SG 3 Freilos; SG 4 Freilos; SG 5 Freilos. H.Fri.

Udenheim

Ev. Gemeindebüro

Siehe unter Schornsheim.

Dorfcafé lädt ein zum Besuch

Am Freitag, 19. Juli öffnet das Dorfcafé von 15-17.30 Uhr seine Pforten. Starten Sie mit uns ins Wochenende und treffen Sie sich mit Freunden und Familie zu hausgemachten Torten und Kuchen sowie ausgewählten Kaffeespezialitäten. Verbringen Sie einen schönen Nachmittag in gemütlicher Kaffeehausatmosphäre im Udenheimer Mehrgenerationenhaus am Marktplatz. Haben Sie schon unser Backbuch gesehen? Ausgewählte Kuchenrezepte

Wir gratulieren

Geburtstag

Wörrstadt
24.07.1924
Anna Mucha 100 Jahre

Goldene Hochzeit

Partenheim
22.07.1974
Maria und Pasquale Reale

Veranstaltungen

Verbandsgemeinde Wörrstadt

Gau-Weinheim
20.07., 17 Uhr
Ev. Kirchengemeinde Gau-Weinheim
Kirchgartenfest
Hof Fam. Bittmann, Untergasse 3
Beginn mit Freiluft-Gottesdienst

Schornsheim

24.07., 19 Uhr
Nahversorgungsladen
Schornsheim wi.V.
Mitgliederversammlung
Ratssaal

Udenheim

20.07., ab 16 Uhr
Fußballclub und Gesangverein
Udenheim
Brunnen- und Bierfest
Marktplatz

Veranstaltungen der Kultur- und Weinbotschafter/innen finden Sie unter www.kultur-und-weinbotschafter-rheinhausen.de

zum Nachbacken und eine trendige Illustration machten es in kurzer Zeit zu einem beliebten Mitbringsel. Stöbern Sie gerne mal rein ins „Backglück“, wir haben im Dorfcabé Ansichtsexemplare für Sie bereitliegen.

Bei schönem Wetter bieten wir zusätzlich Sitzplätze unter Sonnenschirmen auf dem Marktplatz an. Kommen Sie vorbei, wir, das Orgateam, freuen uns auf Ihren Besuch. T.W.R.

Abendrunde mit den Landfrauen

Habt ihr Lust auf einen kleinen Abendspaziergang mit Abschluss am Picknickplatz? Wir treffen uns am Mittwoch, 24. Juli um 18 Uhr am Marktplatz. Wer kommt, ist da, ohne Anmeldung. Packt ein kleines Picknick für euch ein, dann lassen wir den Abend am Picknickplatz gemeinsam ausklingen. Auch Nichtmitglieder dürfen gerne mit uns gehen. Natürlich nur bei gutem Wetter, bei Regen bleiben wir zuhause. Es freut sich auf euch der Landfrauenvorstand. E.B.-M.

Update zum Garten Uden

Nachdem am 13.07. der Senf von 10 fleißigen Dorfmacher/-innen gemäht und abgeräumt wurde, wird die Fläche im nächsten Schritt gefräst. Danach können im hinteren Bereich

90. Geburtstag in Wörrstadt

Viele waren am 13. Juli ins Vereinsheim des Liederkranzes gekommen, um Karl Heinz Ettner zu seinem 90. Geburtstag die besten Wünsche zu überbringen. Auch Verbandsbürgermeister Markus Conrad und Stadtbürgermeister Ingo Kleinfelder gehörten zu den Gratulanten. Der Oberamtsinspektor a. D. fand neben seiner Familie, zu der eine Tochter und zwei Enkel gehören, immer Zeit für den Verein. Seit 75 Jahren singt der Wörrstädter beim Liederkranz, er hatte dort zahlreiche Ämter inne, vom Schriftführer bis zum Ersten Vorsitzenden.



Text/Foto: RG

Wörrstädter Handball-Herren beim Beach-Turnier



Die Herren waren beim 17. Aktiven-Beach-Turnier 2024 in Mz-Bretzenheim. Bei diesem Fun-Turnier wird jedem Frauen-Team ein Herren-Team zugelost. Diese beiden Teams treten dann zusammen an, die Damen spielen die 1. Halbzeit, die Herren die Zweite. Den Beachies aus Bretzenheim wurden die Herren aus Wörrstadt (HSG Neubornquelle) zugelost. Jede Mannschaft durfte sich einen eigenen Spaß-Namen geben. So gab es aus Bretzenheim, neben den Beachies, auch Die garstigen Gurkenschäler oder aus Hüttenberg Stars zum (da unten) anfassen.

Insgesamt gingen 9 gemischte Mannschaften an den Start. Gespielt wurde unter dem Motto Jeder gegen Jeden, sodass jede Mannschaft in der Gruppenphase 8 Spiele hatte. In der Zwischenrunde gab es jeweils 2 Spiele in drei Gruppen, hier wurde unterteilt in Top 3, Flop 3 und Goldene Mitte. Nach der Zwischenrunde ging es mit dem Viertelfinale, Halbfinale, kleinen Finale und Finale weiter. Gespielt wurde am Samstag und Sonntag auf zwei Feldern. Im Finale standen den Power Pilze/Bretzenheimer Lachse die Pumbärchis/Erotico Madrid gegenüber. Am Freitag und Samstag gab es in der Alten Ziegelei jeweils abends eine Spielerparty und auch die Möglichkeit zu zelten. Bei gutem Wetter war es ein gelungenes Turnier. Text:/Foto: S.B.T.

die Beete und die Sitzfläche entstehen. Der vordere Bereich bleibt noch bis zum Herbst unbearbeitet liegen, damit unerwünschte Pflanzen aufkeimen können. Diese werden dann im Herbst noch einmal untergearbeitet. So entsteht eine optimale Grundlage für die Blühfläche, die im Herbst eingesät wird.



nWer sich auch gern an der Anlage und Pflege des Gartens Uden beteiligen möchte, kann sich per E-Mail an die.dorfmacher@web.de bei Organisatorin Anke Larro-Jacob melden. Unterstützung ist nicht nur durch körperlich schwere Arbeit, sondern auch durch leckere Verpflegung möglich.

Text/Foto: A.L.-J.

Vendersheim

Ev. Kirchengemeinde Partenheim bzw. Vendersheim
Siehe unter Partenheim.

ÜBERDACHUNGEN
PERFEKTER WETTERSCHUTZ

SCHÜCO

DIE GRÖSSTE AUSSTELLUNG IN DER REGION
SCHAUSONNTAG 11-16 UHR

VOSS X
Gute Ideen rund um Ihr Haus

Reichelsheimer Str. 4 · Gewerbegebiet II
55268 Nieder-Olm · Tel. 06136 91520
info@voss-ideen.de · www.voss-ideen.de

Wörrstadt

Zettels Theater

zwischen den Kirchen von Wörrstadt

Am Samstag, 3. August um 20 Uhr ist das Zettels Theater mit „Johann ohne Land“ zu Gast beim Kulturkreis Wörrstadt. Kennen Sie nicht? Kennen Sie doch! König Johann ist der Bruder von Richard Löwenherz und sein Nachfolger. Glück gehabt hat König Johann leider nicht. Dreimal wird er zum König gekrönt, aber nie richtig. Beim ersten Mal gehört ihm nur das halbe England,

Nachrichten Blatt

Impressum

Wochenzeitung mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Wörrstadt und der Ortsgemeinden Armsheim, Enshem, Gabsheim, Gau-Weinheim, Partenheim, Saulheim, Schornsheim, Spiesheim, Sulzheim, Udenheim, Vendersheim, Wallertheim und der Stadt Wörrstadt.

Auflage 14.291

Verantwortlich für den amtlichen Teil
Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt

Bürgermeister Markus Conrad

Zum Römergrund 2-6, 55286 Wörrstadt

(Zugleich ladungsfähige Anschrift für die Verantwortlichen des amtlichen Teils)

Telefon 06732 601-0, Fax 06732 62747

E-Mail: info@vgwoerrstadt.de

Herausgeber-Verlag

Oppenheimer Druckhaus GmbH

Ober-Saulheimer Straße 5, 55286 Wörrstadt

AG Mainz HRB 31819

USt-IdNr. DE 148 271 388

Steuer-Nr. 08 663 50 297

(Zugleich ladungsfähige Anschrift für alle im Impressum genannten Verlagsverantwortlichen)

Gesellschafter/Geschäftsführer: Hans Kerz

Verlagsleitung/Prokuristin: Claudia Nitsche

Telefon 06732 93818-0, Fax 06732 93818-20

E-Mail: verlag@oppenheimer-druckhaus.de

Nichtamtlicher redaktioneller Teil

V.i.S.d. § 55 Abs. 2 RStV: Anita Friedrich

E-Mail: redaktion@nachrichtenblatt-woerrstadt.de

Anzeigenteil

Claudia Nitsche (verantwortlich)

Druck

VRM Druck GmbH & Co. KG,

Alexander-Fleming-Ring 2, 65428 Rüsselsheim

Das Nachrichtenblatt erscheint wöchentlich donnerstags

und wird kostenlos an alle Haushalte in der VG zugestellt.

Falls das Nachrichtenblatt nicht erscheint (z.B. zwischen

Weihnachten und Neujahr), wird dies rechtzeitig angekündigt.

Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder

infolge höherer Gewalt, bestehen keine Ansprüche an den

Verlag.

Die im nichtamtlichen Teil mit Kennzeichnung veröffentlichten

Artikel stellen stets die Meinung des jeweiligen Verfassers

dar. Die Verantwortlichkeit liegt beim Verfasser.

Schadensansprüche an den Verlag sind ausgeschlossen.

Der Nachdruck von redaktionellen Beiträgen ist nur mit

schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet. Dies gilt

auch für die Aufnahme in elektronische Datenbanken und

Vervielfältigung auf CD.

Gültige Mediadaten: ab 01.07.2024



Ruhe finden unter Waldbäumen
Ruhewald-Rheinhessische-Schweiz
 Auf halbem Weg zwischen Alzey und Bad Kreuznach

Erleben Sie bei einem Spaziergang oder einer Führung die besondere Atmosphäre dieser in Rheinhesen einzigartigen Waldbegräbnisstätte in Stein-Bockenheim.

Weitere Informationen unter
www.ruhewald-rheinhessische-schweiz.de

Zu Lebzeiten
Vorsorgen möglich

Info-Telefon:
06703-3009382
0160-91854107

NEU: Urnenbestattung
von Tieren im Archewald

beim zweiten Mal fehlt Frankreich und beim letzten Mal hat er zwar alles, muss es aber an seine Nichten und Neffen verschenken, solange sie noch leben. Das Leben und Wirken Johanns ist ein einziges Shakespearsches Königsdrama – und wir sind hochofrend, dafür die Bühne zu bereiten. Ganz Europa versammelt sich an der königlichen Tafel – zum Leichenschmaus, zur Krönungsvorbereitung zum Friedensschluss und zum Familienrat. Messer werden gewetzt, Kronen geputzt und Ländereien wie Tortenstücke aufgeteilt. Und über allem wacht die legendäre Eleonore von Aquitanien, bis zum letzten Atemzug.

Kartenreservierung: www.kulturkreis-woerrstadt.de und Tel. 06732 63352.

B.Gl.

Akkordeonklänge beim Seniorencafé

Am 05.07. erfreute eine Gruppe von 11 Spieler/-innen der Tastenrockers und

des 1. Orchesters von proAKKORD-eon e.V. die Besucher des Seniorencafés im Ev. Gemeindehaus Wörrstadt. Margret Luley, die durch das Programm führte und dirigierte, hatte einen bunten Melodienstrauß für jeden Geschmack zusammengestellt. „Tropical Summer“ erklang passend zum guten Wetter, „Melodien aus Irland“ machte Lust auf den nächsten Urlaub



Nach dem Hit „Du hast den Farbfilm vergessen“ wünschte sich das Publi-

kum noch eine Zugabe, welche mit „Rock my Soul“ gerne erfüllt wurde.

Text/Foto: Sa.Th.

Sonstiges

Digital Detox – Auszeit von der Technik

In der heutigen digitalen Welt werden wir ständig von Bildschirmen, sozialen Medien und einer Flut an Infos überhäuft. Dies führt häufig zu einem Zustand ständiger Erreichbarkeit und permanentem Stress. Hier setzt das Konzept des „Digital Detox“ an, das uns helfen soll, vom Digitalen zu entgiften und Stress zu reduzieren. Doch was genau steckt hinter diesem Begriff und wie lässt sich ein digitaler Detox in den Alltag integrieren? Das Web-Seminar bietet hierzu wertvolle Einblicke und praxisnahe Ratschläge. Es wer-

den praktische Tipps und Tricks vermittelt, wie man sich effektiv vom digitalen Dauerstress lösen kann und Strategien vorgestallt, die es ermöglichen, bewusste Auszeiten von digitalen Medien zu nehmen. Dazu gehört z.B. die bewusste Gestaltung von medienfreien Zeiten im Tagesablauf und der Einsatz von Techniken zur Förderung der Achtsamkeit und Entspannung. Das Web-Seminar findet am Donnerstag, 25. Juli um 16 Uhr statt und dauert ca. 60 Minuten. Die Teilnahme ist kostenlos. Interessierte können sich auf der Internetseite der Verbraucherzentrale anmelden. Fragen können bereits bei der Anmeldung oder im Live-Chat gestellt werden. Für die Teilnahme werden ein Computer bzw. Laptop mit Internetzugang und ein Lautsprecher benötigt.

VZ-RLP

Kreisvolkshochschule präsentiert facettenreiches Angebot

Das Programm der Kreisvolkshochschule (kvhs) für den kommenden Herbst und Winter startet mit insgesamt 270 Kursen in das neue Semester. Die Kurse für das Semester Herbst/Winter 2024/2025 sind online, telefonisch und vor Ort in der Geschäftsstelle buchbar.

Ra.Kl.

Ende nichtamtlicher Teil

OPPENHEIMER DRUCKHAUS

GmbH

Startseite
Verbreitungsgebiet
Anzeigen
E-Paper
Zustellung







Herzlich willkommen beim Oppenheimer Druckhaus
 Erfahren Sie die neuesten Infos aus Ihren Verbandsgemeinden

Das Nachrichtenblatt online lesen






Öffnungszeiten:
 Montag und Dienstag
 von 8.00 bis 13.00 Uhr
 Donnerstag und Freitag
 von 8.00 bis 15.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
 Außerhalb der Öffnungszeiten
 nach vorheriger telefonischer
 Vereinbarung.

Oppenheimer Druckhaus GmbH
 Ober-Saulheimer Straße 5
 55286 Wörrstadt
 Telefon 06732 93818-0

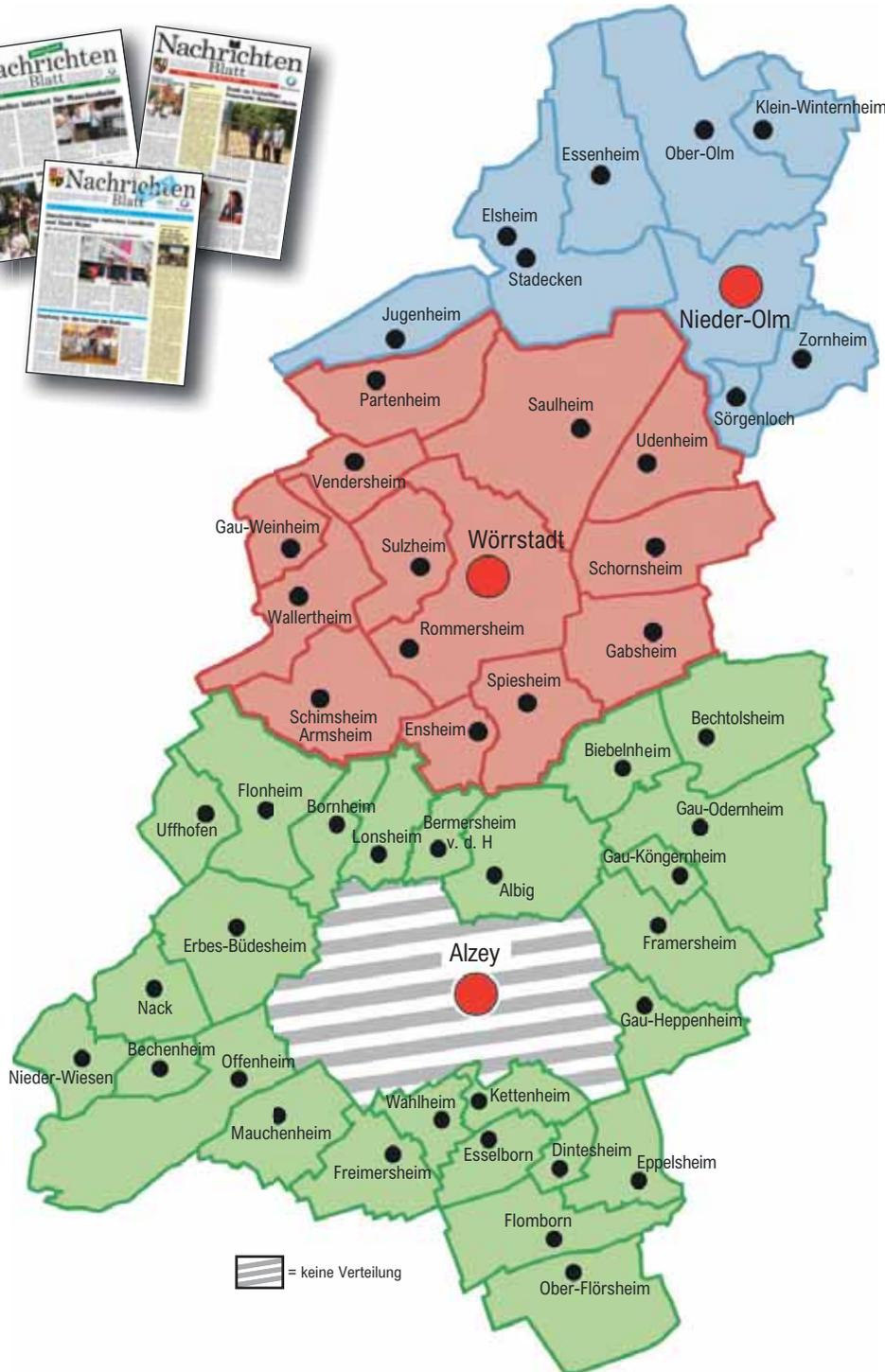
Das Nachrichtenblatt online lesen – mit Vorlesefunktion

www.oppenheimer-druckhaus.de



Jede Woche kostenlos in über 42.000 Haushalten im Herzen Rhein Hessens

die Nachrichten-Blätter der Verbandsgemeinden
Wörrstadt, Nieder-Olm und Alzey Land



Nachrichten-Blatt VG Nieder-Olm

Elsheim	970
Essenheim	1.590
Jugenheim	730
Klein-Winternheim	1.885
Nieder-Olm	5.340
Ober-Olm	2.121
Sörgenloch	610
Stadecken	1.315
Zornheim	1.850
Gesamt	16.411

Nachrichten-Blatt VG Wörrstadt

Armsheim	1.100
Ensheim	220
Gabsheim	350
Gau-Weinheim	290
Saulheim	3.675
Partenheim	850
Rommersheim	300
Sulzheim	560
Schornsheim	790
Spiesheim	470
Udenheim	590
Vendersheim	300
Wallertheim	840
Wörrstadt	3.956
Gesamt	14.291

Nachrichten-Blatt VG Alzey-Land

Albig	750
Bechenheim	220
Bechtolsheim	820
Bermersheim	190
Biebelnheim	320
Bornheim	370
Dintesheim	80
Eppelsheim	520
Erbes-Büdesheim	620
Esselborn	160
Flornborn	450
Flonheim	950
Uffhofen	270
Framersheim	720
Freimersheim	300
Gau-Heppenheim	280
Gau-Odernheim	1.660
Gau-Köngernheim	200
Kettenheim	150
Lonsheim	270
Mauchenheim	400
Nack	290
Nieder-Wiesen	300
Ober-Flörsheim	570
Offenheim	290
Wahlheim	250
Gesamt	11.400

Stand Juli 2024

OPPENHEIMER DRUCKHAUS GmbH

Ober-Saulheimer Straße 5 · 55286 Wörrstadt · Telefon: 06732 93818-0 · Fax: 06732 93818-20
E-Mail: anzeigen@oppenheimer-druckhaus.de · www.oppenheimer-druckhaus.de

KLEINANZEIGENMARKT

Telefon 06732 93818-0 · Fax 06732 93818-20 · Kleinanzeigen@oppenheimer-druckhaus.de

Ihre private Kleinanzeige



Gartenmöbelgarnitur
6 verstellbare Hocker, 1 Tisch plus
Auflagen in rot, Tisch mit Loch und
Halterung für Sonnenschirm,
Eukalyptus Holz, geölt. Ein echter
Hingehört. Sehr gepflegt, 4 Jahre in
Gebrauch. Wegen Umzug günstig zu
verkaufen.
☎ 06733 XXXXXX
☎ 0171 XXXXXX

Günstig zu verkaufen
Kühlschrank, Damenfahrrad,
Minibackofen, Campingzelt für
6 Pers., Kühlbox, Gasgrill, kl.
Campingstühle, 2 Campingstühle.
☎ 0171 XXXXXX

auch mit Foto
ab **9,10 €**

ohne Foto
ab **7,10 €**

Ihre Anzeige erscheint in allen Haushalten der
Verbandsgemeinde Wörrstadt, Nieder-Olm und Alzey-Land
Gesamtauflage über 42.000 Exemplare

OPPENHEIMER DRUCKHAUS

Ober-Saulheimer Straße 5 · 55286 Wörrstadt
kleinanzeigen@oppenheimer-druckhaus.de

Anzeigenannahme Tel.: 06732 93818-0
Fax: 06732 93818-20

Geöffnet: Mo., Di., Do., Fr. 8.00 - 15.00 Uhr. Mi. geschlossen.

Annahmeschluss ist Montag, 12.00 Uhr
außer bei geändertem Annahmeschluss vor Feiertagen!

Stand: Juli 2024

Private Kleinanzeigen

nur für private Anbieter und Käufer (*siehe unten)

Angebote und Gesuche (PK 1)
von Neu- und Gebrauchsgüter aller Art in haushaltsüblichen Mengen.
Tiere gesucht oder zu verschenken,

bis 20 Worte 7,10 €,
jedes weitere Wort 0,57 € inkl. MwSt.

Angebote und Gesuche (PK 2)
in den Bereichen Kfz, Immobiliengesuche, Stellenmarkt,
Bekanntschafswünsche, Dienstleistungen,

bis 20 Worte 10,90 €,
jedes weitere Wort 0,57 € inkl. MwSt.

Miet-/Kaufangebote (PK 3)
Häuser, Wohnungen, Ferienwohnungen, Garagen,
Gärten, Ackerland und Weinberge,

bis 20 Worte 15,- €,
jedes weitere Wort 0,57 € inkl. MwSt.

Aufpreis Foto: 2,00 € inkl. MwSt.

Chiffre-Gebühr: 7,00 € inkl. MwSt.

Gewerbliche Kleinanzeigen

Angebote und Gesuche
in allen Bereichen z.B.: Kfz, Immobilien, Stellenmarkt,
Dienstleistungen, Bekanntschafswünsche, Kursangebote,
Landwirtschaft, Verkauf,

bis 20 Worte 37,60 €,
jedes weitere Wort 1,15 € plus MwSt.

Chiffre-Gebühr: 7,00 € plus MwSt.

**Bitte um Veröffentlichung
am Donnerstag, den**

Der Betrag soll abgebucht werden

Barzahlung

Betrag:

inkl. 19 % MwSt. Wird von der Annahme eingetragen.

Bank

IBAN

Name/Vorname:

Straße: PLZ/Ort:

Datum: Tel.: Unterschrift:

* Private Gelegenheitsanzeigen sind Inserate von Privatpersonen, die bei Erfolg ihren Zweck erfüllen haben. Wiederholungsanzeigen mit ständiger Werbung, d.h. für zum Wiederverkauf hergestellter Waren oder gewerbliche Dienstleistungen aller Art sind **keine privaten Gelegenheitsanzeigen** und deshalb als private Kleinanzeigen unzulässig. Inserate, die keinen Gelegenheitscharakter haben, sondern das Ziel eines kommerziellen Handelns verfolgen, eine Dienstleistung bewerben oder eine Arbeitsstelle in einem Gewerbebetrieb anbieten, sind gewerbliche Anzeigen. Es ist unerheblich, ob das Gewerbe angemeldet ist oder nicht.

SCHICKEN SIE IHRE KLEINANZEIGE PER E-MAIL !

Kleinanzeigen@oppenheimer-druckhaus.de

Ihre E-Mail kann nur bearbeitet werden mit Ihrer vollständigen Adresse/Telefon und Ihrer Bankverbindung.

Wichtige Information für Inserenten zu Pflichtangaben in Immobilienanzeigen

Seit 1. Mai 2014 ist eine Neufassung der Energieeinsparverordnung (EnEV) in Kraft getreten. Darin sind unter anderem Regelungen über Pflichtangaben in Immobilienanzeigen enthalten. Die inhaltlichen Vorgaben nach § 16 a richten sich ausschließlich an Inserenten. Danach müssen Verkäufer, Vermieter, Verpächter oder Leasinggeber einer Immobilie sicherstellen, dass die Pflichtangaben zum Energieausweis in der Immobilienanzeige enthalten sind, sofern ein solcher vorhanden ist.

Ab 1. Mai 2015 erfüllt die Nichtbeachtung den Strafbestand einer Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Das Nachrichtenblatt trifft keine inhaltliche Prüfpflicht der Inserate!

Abkürzungsmöglichkeiten von Pflichtangaben im Anzeigentext:

- | | | |
|--|--|--|
| <p>1. Die Art des Energieausweises (EA)
(§ 16a Abs. 1 Nr. 1 EnEV)
- Energiebedarfsausweis: EA-B
- Energieverbrauchsausweis: EA-V</p> | <p>3. Der wesentliche Energieträger (Heizung: Hzg.)
(§ 16a Abs. 1 Nr. 3 EnEV)
- Koks, Braunkohle, Steinkohle: Hzg. Ko
- Heizöl: Hzg. Öl
- Erdgas, Flüssiggas: Hzg. Gas
- Fernwärme aus Heizwerk oder KWK: Hzg. FW
- Brennholz, Holzpellets, Holzhackschnitzel: Hzg. Hz
- Elektrischer Energie (auch Wärmepumpe),
Strommix: Hzg. E</p> | <p>4. Baujahr des Wohngebäudes
(§ 16a Abs. 1 Nr. 4 EnEV), zum Beispiel Bj 1998</p> <p>5. Energieeffizienzklasse (EEK) des Wohngebäudes
bei ab 1. Mai 2014 erstellten Energieausweisen
(§ 16a Abs. 1 Nr. 5 EnEV)
A+ bis H, zum Beispiel: EEK B</p> |
|--|--|--|

Die Verwendung der vorgeschlagenen Abkürzungen erfolgt auf eigene Gefahr, der Verlag übernimmt keine Gewähr. Die EnEV 2014 lässt Abkürzungen grundsätzlich zu. Allerdings ist bis heute kein offizielles Abkürzungsverzeichnis seitens des zuständigen Bundesministeriums bekannt.

KLEINANZEIGENMARKT

Telefon 06732 93818-0 · Fax 06732 93818-20 · Kleinanzeigen@oppenheimer-druckhaus.de

Dies & Das

Ausschankfinalwochenende Weingut Landgrafenhof

Sommersaison 2024. Wir haben für Sie wieder geöffnet an folgenden Tagen: 19.07.2024 ab 18:00 Uhr. 20.07.2024 ab 18:00 Uhr. "Dämmerstoppchen mit dem KMW Gau-Bischofsheim." 21.07.2024 ab 15:00 Uhr. An allen Tagen mit unseren beliebten Flammkuchen und wechselnden Gerichten aus der Weingutküche. Weitere Infos und Öffnungszeiten unter www.weingut-landgrafenhof.de
Weingut Landgrafenhof GbR
 Außenhalb 8, 55291 Saulheim
 ☎ 06732 962035 (gew.)



Cano, 2 Jahre, geimpft,
 sehr sozial zu Hund u. Mensch, sucht neues Zuhause u. könnte demnächst ausreisen. ☎ 0174 1591963

Computerprobleme?

Erfahrener Techniker bietet Beratung und Hilfe bei Problemen mit Computer, Internet oder Telefon. ☎ 06136 4659782
 ☎ 0172 6111445 (gew.)

Handwerker hat noch Kapazitäten frei

Heizung, Klima-/Enthärtungsanlage, Armaturen, Wartungen, Reparaturen.
Sanitär Wagner UG
 ☎ 06732 9383004 (gew.)

KOIFARMER Spiesheim

Alles für den Koi und Gartenteich Fische, Technik, Teichbau, Zubehör, Teichauflösungen.
 Öffnungszeiten Mo-Fr 17-19 Uhr, Sa 10-14 Uhr
 ☎ 06732 61043 (gew.)
 ☎ 0174 9294411

METALLBAU MATZNER

DIE Stahl- und Edelstahlspezialisten! Wir produzieren für Sie in hoher Qualität und zu annehmbaren Preisen: Geländer, Zaun und Toranlagen, Carports, Balkone, Überdachungen, Treppen u.v.m. in Stahl, Edelstahl + Glasausführung.
 Testen Sie uns und lassen Sie sich ein unverbindliches Angebot erstellen.
 ☎ 06136 763568 (gew.)

Probleme mit der Heizung?

Meisterbetrieb mit 24h Notdienst: Wartung, Reparatur und Austausch aller Fabrikate. Fachbetrieb für Wärmepumpen, Holzpellet- und Solaranlagen.
Wärzas-Wärmekonzepte
 55288 Schornsheim
 ☎ 06732 64669 (gew.)

Teeladen Würzburg geänderte Öffnungszeiten:

Vom 22. Juli bis 17. August 2024 haben wir -außer mittwochs- von 9-13 Uhr geöffnet.

Waschmaschine Neu oder defekt?

Rufen Sie uns an, wir helfen Ihnen! Ihr Hausgerätespezialist
Schrauth Haustechnik Würzburg
www.schrauth-haustechnik.de
 ☎ 06732-1426 (gew.)

Verkäufe / Kaufgesuche

Achtung Winzer!

Ab sofort liefern wir Topfreben (Weinreben) div. Sorten für die Sommerpflanzung bzw. Nachpflanzung an! Außerdem: div. Zierreben für den Gartenbereich auf Anfrage. **Kürner Rebenhandel GmbH**
 Framersheim, ☎ 06733-9499290 (gew.)

Flohmarkt Jeden Samstag 7-13 Uhr

Uni Mainz P am Dalheimer Weg.
www.mp-maerkte.de

Garten zum Kauf gesucht

Familie ist auf der Suche nach einem Gartengrundstück zum Kauf bis 6.000,- €. ☎ 0178 3613359

Ich kaufe ab sofort

landwirtschaftliche Flächen in Partenheim, Jugenheim, Bubenheim, Engelstadt u. Umgebung. Guter Preis garantiert.
 ☎ 0152 34005885 (gew.)

Suche gut erhaltenen

Aufsitzrasenmäher. ☎ 06136 43872

Freizeit/Urlaub Bekannschaften

Sommer-Tanzparty auf dem Tanzboden

mit DJ Easy, 20. Juli 2024, 20 Uhr in Würzburg, Neuborn-Waldgaststätte, Eintritt frei, Reservierungen: ☎ 0172 9134811 (gew.)

Immobilien Gesuche / Angebote

Bauplatz zu verkaufen

Baugrundstück in Bornheim, 911 m², erschlossen, verschiedene Bebauungsmöglichkeiten, meistbietend zu verkaufen. Mindestgebot 200,- € je Quadratmeter.
 ☎ Chiffre Z001/9772



IMMOBILIEN AUS GUTER HAND SEIT 1985

Sie möchten verkaufen? Was können Sie von uns erwarten?

- Exakte Marktwerteinschätzung Ihrer Immobilie!
- Sichere Abwicklung und Diskretion!

ivd Tel.: 06131 53044
www.immobilien-bayer.de

Hofheim, schöne 2-Zi.-Whg.,

63 m², privat zu verkaufen, Balkon, Stellplatz, Primär-Energie VA 83 kWh/m²a. robert@fonfara-gruppe.de
 ☎ 0178 4934614

Immobilien-Wertgutachten

von zertifiziertem Sachverständigen (TAS), für z.B. Finanzamt, Erbschaft, Scheidung, (Ver-)Kauf o.ä.
Gerhard & Gerhard
 Pariser Str.28
 55286 Würzburg
 ☎ 06732 5575 (gew.)
www.gerhard-bewertung.de

Junge Familie mit Kind

sucht Haus mit Garten zum Kauf in Stackeden-Elsheim oder Schwabenheim.
 ☎ 0151 17483424 oder haus.stackeden@gmx.de

Suche Haus oder Bauplatz

Haus mit Grundstück bis 190.000,- €. Bauplatz ab 400 m² bis maximal 100.000,- €. ☎ 0178 3613359

VERKAUFEN SIE IHRE IMMOBILIE AUS GUTER HAND

- ✓ BESTMÖGLICHER PREIS
- ✓ SICHER
- ✓ STRESSFREI



ANDRE MÜLLER IMMOBILIEN

info@andremueller-immobilien.de
www.andremueller-immobilien.de

Tel: 06136-9945650

Wiesbaden-Sonnenberg,

schöne Dreizimmerwohnung, 77 m², privat zu verkaufen, EG Terrasse + Garten, Energie VA 89 kWh/m²a. ☎ 0178 4934614
 robert@fonfara-gruppe.de

Wir (Mama, Papa u. 2 Töchter)

suchen ein Haus zum Kauf in Wallertheim. Gerne alles anbieten. ☎ 0171 9236312

Wir helfen bei Verkauf und Vermietung Ihrer Immobilie!

Rosenbrock Immobilien
 ☎ 06732 9489194 (gew.)
 ☎ 0173 6584421
www.rosenbrock-immobilien.de

Mietobjekte Gesuche / Angebote

Kinderkrankenschwester

sucht Wohnung oder Häuschen in Saulheim. Haustierfreundlich, mit Terrasse, Garten oder Hof. ☎ 0179 1009685

Lagerraum St.-Elsheim

trocken, abschließbar, zu vermieten. ☎ 0160 5458958 (gew.)

Nieder-Olm 22KB 49 m²

Einbauküche, Garage mit Tiefplatz, Abstellraum, Kellerraum, Garten mit Benutzungsrecht. 580,- € KM + NK 150,- €. ☎ 0176 70530710

Rentnerin sucht 2-3 ZKBB

in Saulheim, Würzburg oder Nieder-Olm. ☎ 01515 5565463

Suche 2 ZKBB

ca. 60 m², bin alleinstehende Rentnerin, NR, keine Haustiere. ☎ 0176 52536244

Weinberge zu verpachten

Weinberge in Dolgesheim, Dittelsheim-Heßloch, Framersheim, Albig zu verpachten. Angebote erbeten.
 ☎ Chiffre Z001/9765

Wohnung zu vermieten

in Nack. OG 90 m² im MFH, 3 Zimmer, Küche, Tagesl.-Bad, Terrasse, Kfz-Stellplatz, Kellerraum, ab sofort. ☎ 06736 960340

KFZ-Markt KFZ & Zubehör

Karosserie & Lack Jürgen Felz

Wir kümmern uns um alles. Sie haben einen Oldtimer. Machen Sie gleich einen Beratungstermin aus. Wir sind zertifizierter Oldtimerfachbetrieb.
 Würzburg ☎ 06732-961924 (gew.)

Wir kaufen Ihr Auto!

Vergleichen Sie selbst und lassen Sie sich von uns ein unverbindliches Angebot machen!

Autofixx Kfz-Handels GmbH
 Robert-Bosch-Str. 28a
 55232 Alzey
 ☎ 06731 9008935
 info@autofixx-gmbh.de (gew.)

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

☎ 03944 36160 www.wm-aw.de (gew.)

Stellenmarkt Gesuche / Angebote

Erfahrener Maler

Folgende Arbeiten werden ausgeführt: Verputzen, Innen- und Außenanstrich, Trockenbau, Innen- und Außendämmung uvm. ☎ 0162 4019052 (gew.)

Fleißiger Mann sucht Arbeit

Gartenarbeit aller Art, Malerarbeiten und Arbeiten rund ums Haus sowie Aufräumarbeiten. ☎ 06732 2738810

Für Gartenarbeiten

und Streifarbeiten (Vorgarten, Hecke, Streifarbeiten außen) wird kompetente Hilfe gesucht. Bitte schriftliche Angebote (auch WhatsApp) unter ☎ 0176 78402490

Haushaltshilfe gesucht

4-köpfige Familie sucht für 2-3 Std. wöchentlich eine Haushaltshilfe auf Minijob-Basis in Gau-Heppenheim.
 ☎ 0163 1855513

Ich suche Gartenarbeit

alles, was ihr euch vorstellen könnt: Rasen mähen, Blumen pflanzen und Baumschnitt. Unter dieser Telefonnummer findet ihr mich: ☎ 0177 5664363

Chiffre-Annoncen

Wie antworte ich auf eine Chiffre-Annonce?

Die Chiffre-Nr. finden Sie in der Klammer am Ende der Annonce.

Senden Sie Ihr Schreiben an: Oppenheimer Druckhaus GmbH, Chiffre- Nr. ..., Ober-Saulheimer Straße 5, 55286 Würzburg

Wir leiten Ihre Briefe weiter.

Der Zusatz „(gew.)“ hinter einer Telefonnummer weist darauf hin, dass es sich hier um die Anzeige eines Gewerbetreibenden handelt.



© S.De.

Zur korrekten Bearbeitung Ihrer Aufträge benötigen wir immer Ihre vollständige Anschrift und Bankverbindung! Außer bei Barzahlung. Ohne diese Angaben können wir Ihren Auftrag nicht bearbeiten!

Photovoltaik vom Dachprofi

ENPHASE ZERTIFIZIERT

Flonheim
Landkreis Alzey-Worms

Zimmerei Gattys GmbH · 06734 960110

Raumdesign Poppe
Ihr Partner für kreative Wandgestaltung

Tapezieren • Streichen • Farbtechniken
Dekorative Wand- und Deckengestaltung • Trockenbau
Bodenbeläge aller Art: Designbeläge • Linoleum • Parkett • Teppich
FLIESEN & BÄDERSANIERUNG

Marvin Poppe
Münchhofpforte 2a · 55270 Essenheim
www.raumdesign-poppe.de

Telefon 0 61 36 - 752 136 · Mobil 0 176 - 415 04 414

TSR
THE METAL COMPANY

Der einzige Drive-In, der Sie reicher macht:
TSR in Ginsheim-Gustavsburg

Sie haben Schrotte und Metalle zu entsorgen? Wir zahlen auch in bar die besten Preise in Rheinhessen. Sprechen Sie uns an!

TSR Recycling GmbH & Co. KG // Landdammstraße // 65462 Ginsheim-Gustavsburg
T +49 172 213 9729 // gustavsburg@tsr.eu // tsr.eu
Ein Unternehmen der REMONDIS-Gruppe

FINANZIERUNGEN
Jessica Volkert

Finanzierungsplaner

Immobilienfinanzierung • Kapitalanlage • Anschlussfinanzierung • Gewerbefinanzierung • Privatkredit • Umschuldung • Autokredit

Hinter der Bahn 10 t. +49 (0) 6732 938 54 98
55286 Wörrstadt m. +49 (0) 176 629 753 56

www.jv-finanzierungen.de

KANALSERVICE

24 h Notdienst

Schachtarbeiten
Rohrreinigung
Kanalsanierungen

bietet Ihr leistungsstärker Partner

Atzinger

Schafhäuser Str. 15
55232 Alzey
Tel. 06731 9977760
www.kanal-atzinger.de



KESSEL

Schutz vor Rückstau

Damit Haus und Eigentum gesichert sind

KESSEL Einbaupartner

www.kessel.de

Grün
KANALSERVICE

Im Hofgut 7
55268 Nieder-Olm
Tel. 06136-76 301 77
info@kanal-gruen.de
www.kanal-gruen.de

NEU NEU NEU

Die ultimativen Rheinessen-Krimis
von Eniella B. Marble



Mord im Land der Windriesen 14,90 €
Germania, die Kreismörderin 14,90 €



Prinzen und Prinzessinnen gibt es nicht 14,90 €
Dating für Anfänger 9,80 €

AB SOFORT IN UNSERER GESCHÄFTSSTELLE ERHÄLTlich!

OPPENHEIMER DRUCKHAUS
Nachrichtenblatt

Ober-Saulheimer Straße 5
55286 Wörrstadt
Tel.: 06732 93818-0

Öffnungszeiten: Mo, Di, 8 - 13 Uhr,
Do, Fr 8 - 15 Uhr, Mi. geschlossen

Trockene Räume im Handumdrehen

bei Wasserschäden, Vermeidung von Schimmel und Geruch, Bau- und Estrichdrehung sowie mobile Heizungen von 3 - 250 kW

techno 2000 ...wir sorgen für trockene Räume
06136 7665533
info@techno-2000.com

Anhänger-Center DAPPER
G m b H

SEIT 1990

Unser Service für Sie

- Service rund um den Anhänger
- Beratung und Verkauf
- großes Ersatzteillager
- Finanzierungen
- Vermietung
- TÜV Montag bis Freitag jeden Tag
- Bremsenprüfstand
- Zulassungsdienst • Reifendienst

Am Giener 8 55268 Nieder-Olm Tel: +49 (0) 6136 2340
info@dapper-anhaenger.de www.dapper-anhaenger.de

WIR BRINGEN DIE WÄRME INS HAUS

DIESELKRAFTSTOFFE UND HEIZÖLE

E. MÜLLER
MINERALÖLHANDEL

www.HMNB.DE
06703 1708

MEISTERBETRIEB **SANITÄR WAGNER**

SANITÄR | HEIZUNG | KLIMA

sowie Solar und Komplettbäder

Buderus **VIESSMANN**

55291 SAULHEIM - MARIE-CURIE-RING 12
FON 06732 9383004 - WWW.SANITAER-WAGNER.EU

ISH

Eisenreich & Albert GmbH

Installation
Sanitär
Heizungsbau

Wartungen von

- Gasheizungen
- Ölheizungen
- Solarthermieanlagen

Neupforte 7 · 55291 Saulheim
Tel. (0 67 32) 6 16 65 · Fax 96 01 59
E-Mail: team@ish-saulheim.de
www.ish-saulheim.de

Der Spezialist für **Pelletöfen**

Beratung nach Termin

FEUERLAND
Pelletöfen - Kamintheke

Uhlmann SHK GmbH & Co. KG
Wendelsheimer Str. 15 + 19
Nieder-Wiesen
06736 9607935
rika-kaminofen.de

Stellenmarkt

In der **Verbandsgemeinde Nieder-Olm** sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen zu besetzen:



- **Sachbearbeiter*in** (m/w/d) **Vergabestelle**
- **Sachbearbeiter*innen** (m/w/d) **Personal**
- **Reinigungskräfte** (m/w/d) **für das Rathaus und Rheinhausenbad**



Nähere Angaben zu den Stellenangeboten mit Aufgaben, Anforderungen und Hinweisen finden Sie unter:
<https://t1p.de/stellenvgno>



OPPENHEIMER DRUCKHAUS GmbH

- Nachrichtenblatt Wörrstadt
- Nachrichtenblatt Alzey-Land
- Nachrichtenblatt „aktuell“ Nieder-Olm

Karolina Wieland



GEWERBLICHE ANZEIGEN

Beratung - Verkauf

Tel. 06732 93818-11

Fax 06732 93818-20

k.wieland@oppenheimer-druckhaus.de

In der **Ortsgemeinde Klein-Winternheim** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle zu besetzen:



- **Erzieher*in, Sozialpädagoge*in, Sozialassistent*in** (m/w/d) **Kita Wiese Kunterbunt**



Nähere Angaben zum Stellenangebot mit Aufgaben, Anforderungen und Hinweisen finden Sie unter:
<https://t1p.de/stellenvgno>

In der **Ortsgemeinde Stackeden-Elseim** sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen zu besetzen:



- **Staatlich anerkannte Erzieher*innen** (m/w/d) **Kita Haus des Kindes**



Nähere Angaben zum Stellenangebot mit Aufgaben, Anforderungen und Hinweisen finden Sie unter:
<https://t1p.de/stellenvgno>

Events & Kulinarisches



© Robert Kneschke - Fotolia.com © Karinbe - Fotolia.com © evgeniyatamanenko - Fotolia.com Monkey Business - Fotolia.com

aus der Region!

HAMMIEN Wein- & Sektfest

SCHORNSHEIM
FR 19. & SA 20. JULI 2024

WEINGUT HAMMIEN
LINDENHOF | 55288 SCHORNSHEIM

KÖSTLICHE SPEISEN - CATERING „HUTH AUS FREIGERICHT“

FR 19.07. AB 17 UHR & SA 20.07. AB 13 UHR

Freitag: DJ-Wineparty RETRO – 70s 80s & 90s
Showtanz mit „The Specials“ des MGV Mommenheim

Samstag: Live Musik mit „The Candies“
Weinbergsrundfahrten
Kellerführung
Weinverkostung

HOT DEAL je 100g nur **0,45€** **SB** Curry-Bratwurst

SB Kartoffelspezialitäten Freche Fritten, Dolle Dippers oder Tolle Taler je 600g nur **1,98€**

SB Burger Patties gegart, tiefgefroren je 100g nur **0,70€**

UNSERE TOP-ANGEBOTE

1,0Kg nur 6,98€ **DIRECTORS CUT** Rib-Eye Steak vom Schwein gewürzt oder mariniert, **SB-Bereich**

1,0Kg nur 6,80€ Rheinhausen-Schwenker vom Schweinekamm, **Theke & SB-Bereich**

1,0Kg nur 7,48€ **Steakhouse-Taler** **SB-Bereich** vom mageren Schweineröllchen Kräuter-Knoblauch & Las Vegas Marinade

1,0Kg nur 7,98€ **Hähnchenbrust-Medaillons** verschiedene Sorten, **SB-Bereich** Tiefgefroren, zum Braten/Grillen

Alle Angebote gültig vom 15.07. bis 20.07.2024

BAD KREUZNACH
Bosenheimerstr. 213

WÖRRSTADT
Ober-Saulheimer-Str. 25

BINGEN
Hitchinstr. 36a

WORMS
Am Aulweg 1

INGELHEIM
Konrad-Adenauerstr. 14

KAISERSLAUTERN
Barbarossastr. 56a

Develey Curry KETCHUP **SB** 875 ml **3,28€**

Develey Tomatener KETCHUP **SB** 875 ml **3,28€**

SB **REGAL** Pizzagriller 300g nur **1,80€**

*Je schöner und voller die Erinnerung, desto schwerer die Trennung.
Aber die Dankbarkeit verwandelt die Qual der Erinnerung in eine stille Freude.*
(Dietrich Bonhoeffer)



Helga Emmerich

* 03.03.1944 † 13.07.2024

In Liebe und Dankbarkeit
Klaus Emmerich
Sabine
Erik, Andrea, Michelle und Sina
Anne und Heinz Gonnermann
sowie alle Angehörigen

Die Trauerfeier findet am Freitag, dem 19.07.2024 um 11.00 Uhr auf dem Friedhof in Wörrstadt statt.

Von Beileidsbekundungen am Grab bitten wir Abstand zu nehmen.

Danke



Wir danken von Herzen für die Anteilnahme in Wort und Schrift, durch Blumen und Geldspenden beim Heimgang unserer lieben Entschlafenen, Frau

Barbara Bücherl

* 24.04.1941 † 25.06.2024

Besonderen Dank Herrn Dr. Cikorski für die ärztliche Betreuung, der Ev. Sozialstation Wörrstadt-Wöllstein für die liebevolle Pflege, Herrn Pfarrer Hock für die tröstenden Worte und all denen, die in der Abschiedsstunde bei uns waren.

In stiller Trauer
Adolf und Michael Bücherl

Wörrstadt, im Juli 2024

DANKSAGUNG

Katharina Mayer

geb. Daichendt

* 05.10.1932 † 01.06.2024

Ein herzliches Dankeschön allen, die uns in den schweren Stunden des Abschiedes von meiner Mutter, unserer lieben Oma und Uroma nahestanden und uns, in welcher Form auch immer, ihr Mitgefühl auszudrücken wussten. Es ist schön, dies erfahren zu dürfen.

Ein besonderer Dank gilt Herrn Pfarrer Esders-Winterberg für die einfühlsamen Worte, der Sängervereinigung Saulheim für den Nachruf, dem Jahrgang 1931/32 sowie dem Blumenhaus Zorn, der Firma Grimme & Kohl und dem Bestattungsinstitut Stütz-Freitag für die Begleitung in allen Angelegenheiten.

Im Namen aller Angehörigen
Franz Daichendt

Saulheim, im Juli 2024

Es gibt Momente im Leben, da steht die Welt für einen Moment still, und wenn sie sich weiterdreht, ist nichts mehr wie es war.

Wir trauern um unsere Chefin
Christina Simon
1975 - 2024

Ihr plötzlicher Tod trifft uns vollkommen und unvorbereitet. Wir nehmen Abschied von einem außergewöhnlichen Menschen.

Das Team der Bücher Oase Wörrstadt
Carolin, Irmi, Katja, Lena, Melanie, Michi und Nina

STEINMETZBETRIEB  **WEISENBORN** GM BH **SEIT 1820**

Wohnen mit Stein – exklusiv und nachhaltig.

 Tradition & Moderne

Ernst-Ludwig-Str. 27 | 55268 Nieder-Olm
Tel. 06136-2343
www.der-steinmetzmeister.eu

Küchenarbeitsplatten
Bäder
Böden, Treppen & Fassaden
Möbel & Interieur
Gärten & Exterieur
Grabmale
Restauration

Herzlichen Dank

sagen wir allen, die ihre Trauer um

Annemarie Saaler

geb. Kröhle
* 06.07.1935 † 02.06.2024

mit uns teilten und uns ihr Mitgefühl durch liebevolle Anteilnahme, tröstende Worte, einfühlsame Karten, lebendige Erinnerungen und behutsame Gesten zum Ausdruck brachten.

Unser besonderer Dank gilt Pfarrerin Christina Weyerhäuser und all denen, die uns bei den praktischen Herausforderungen unterstützten – besonders unserer Bestatterin Christa Freitag –, aber auch all denen, die Annemarie in ihren letzten Jahren begleitet und besucht haben sowie den Pflegenden der Seniorenresidenz Römergarten.

Armin & Pit Saaler und Familien

Saulheim, im Juli 2024

Sitzt. Passt. Und wackelt nicht.
Bestattungsvorsorge.
Den Nagel auf den Kopf treffen.



GEIS Bestattungen
06130 94 40 84
www.bestattungen-geis.de

Krankenpflege & Betreuung
Kuttler
Tagespflege Wörrstadt
 Aufenthalt **ohne Abzug** am Pflegegeld!
 Kostenloser Probetag möglich.
 www.Kuttler-Pflege.de
 Ober-Saulheimer Str. 20a **WÖRRSTADT**
 Telefon 06732-9647239



ENERGIEKOSTEN
 REGENERATIVE ENERGIEKONZEPTE MIT MEHRWERT

Buderus

HASELSTEINER
 HEIZUNG - SANITÄR - ELEKTRO
 HEIZUNG | SANITÄR | ELEKTRO | KLIMA | SOLAR

www.haselsteiner.de
 info@haselsteiner.de

Nieder-Olm 06136. 6863
 Mainz 06131. 46 64 46
 Wörrstadt 06732. 933 97 64

Komplett-Bäder
 Alles aus einer Hand

Besuchen Sie uns!
 in Armsheim & Gustavsburg

- Eigene Ausstellungen
- Persönliche Beratung vor Ort
- 3-D-Computer-Badplanung

BRESA
 Bad & Heizung
 ...für mehr Wohngefühl

Raiffeisenstr. 17 • 55288 Armsheim
 Tel.: (0 67 34) 80 43
 Darmstädter Landstraße 21
 65462 Gustavsburg
 Tel.: (0 61 34) 18 77 00
 www.bresa-gmbh.de

Überzeugen Sie sich selbst!

Herzlichen Glückwunsch

Ein herzliches Dankeschön allen Verwandten, Freunden und Bekannten, Vereinen, Gruppen, Behörden und Institutionen, die an uns gedacht haben und die uns anlässlich unserer **Diamantenen Hochzeit** mit Glückwünschen, Geschenken und besonderen Überraschungen so viel Freude bereitet haben. Für **60** gemeinsame Jahre jedoch indessen, sei auf keinen Fall vergessen, unserem Herrgott frei und frank, gebührt unser allergrößter Dank.

Egon und Waltraud Umsunst

Udenheim, im Juli 2024

Gartenarbeit aller Art

- Professionell
- Preiswert

- Baumfällung (speziell Risikolage)
- Baumstamm fräsen
- Mäharbeiten/Säen
- Steingarten
- Heckenschnitt
- Gartenpflege allg. etc.
- Vertikutieren
- Entwurzelung

* INKL Abtransport *

☎ 06303 - 876 17 📠 0176 - 64 61 71 64

Erich Dexheimer

* 29.06.1945
 † 03.05.2024

Herzlichen Dank sagen wir allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise zum Ausdruck brachten. Es war tröstend zu erfahren, wie viel Freundschaft, Liebe und Wertschätzung ihm entgegengebracht wurde.

Im Namen aller Angehörigen
 Hildegund Müller
 Sonja Flick
 Fried Heck
 mit Familien

Spiesheim, im Juli 2024

Steinmetz- und Bildhauerei
Klaus Bambach

Grabdenkmäler
 Fliesen- und Natursteinarbeiten
 Steinmetzarbeiten im Gartenbereich
 Restauration

Vielfalt in Stein

Nibelungenstr. 24, 55232 Alzey, Tel. (0 67 31) 44398, Fax 9 80 50

Gisela Scheidt

* 16.09.1944
 † 09.06.2024

Herzlichen Dank sagen wir allen, die sich in der Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise zum Ausdruck brachten. Insbesondere Herrn Pfarrer Koch, dem Gesangverein Liederkranz 1845 e.V., den Schwestern der Sozialstation Wörrstadt-Wöllstein, dem Team der SAPV RLP e.V. und all denen, die unsere geliebte Verstorbene auf ihrem letzten Weg begleiteten.

Im Namen aller Angehörigen
Werner Scheidt
Kinder und Enkel

Wörrstadt, im Juli 2024





Haus & Grund®
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.

Haus & Grund Worms-Alzey e.V. informiert zum Thema: **Gerechte Miete 20.22**

Die Erhöhung der Miete bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete gemäß § 558 BGB muss begründet werden. Zur Begründung dienen gemäß § 558 a BGB ein Mietspiegel oder eine Mieterdatenbank oder ein Sachverständigen-gutachten oder drei Vergleichswohnungen. In Worms gibt es einen qualifizierten Mietspiegel, der gilt aber schon in Offstein nicht



mehr und erst recht nicht in Osthofen und schon gar nicht in Alzey. Wir wollen unseren Mitgliedern bei der Suche nach Vergleichs-wohnungen helfen. Mit

der Checkliste für die gerechte Miete 20.22 wird uns das gelingen, wenn unsere Mitglieder sich an dieser Aktion zahlreich beteiligen. Dabei gilt das Solidaritätsprinzip – Vermieter helfen Vermietern und Auskünfte kann nur derjenige erhalten, der auch Informationen geliefert hat.

Haus & Grund Worms-Alzey e.V.
Wilhelm-Leuschner-Straße 13 / 3. OG
67547 Worms
Tel.: 06241 413591
Fax: 06241 413593

Bürozeiten:
Mo - Fr 09.00 bis 12.00 Uhr

Volksbank Alzey-Worms eG
Hospitalstraße 15
55232 Alzey
Tel.: 06731 4936113

Bürozeiten:
Mo + Mi 09.00 bis 12.00 Uhr

Neueröffnung in Alzey: Mitfeiern & sparen!

20% Rabatt auf alle Rodenstock-Brillengläser!*

Nach unserem großen Umbau sind die Türen in Alzey wieder für Sie geöffnet. Sie sind herzlich eingeladen, unsere **modern gestalteten Geschäftsräume** zu bestaunen und unverbindlich durch unsere hochwertigen Brillenkollektionen zu stöbern.

Das Beste: Zur Feier unserer Neueröffnung gewähren wir Ihnen – in all unseren Filialen – **20% Rabatt auf alle Brillengläser des Qualitätsherstellers Rodenstock!** Entdecken Sie uns neu.

Optik JEX

* Gültig bis 03.08.2024.
Rabatt bezieht sich auf den UVP der jeweiligen Glas-Kategorie.
Nicht kombinierbar.

**JETZT
20%
SPAREN***

Optik Jex GmbH
55286 Wörrstadt
Friedrich-Ebert-Straße 11
Telefon: 06732 63209

Optik Jex GmbH
55268 Nieder-Olm
Bahnhofstraße 2
Telefon: 06136 7665759

Harald Jex GmbH
55232 Alzey
im Rheinbessen Center
Karl-Heinz-Kipp-Straße 23
Telefon: 06731 6019

Optik am Volkspark GmbH
55130 Mainz
Göttelmannstraße 13A
Telefon: 06131 8803606